



Sozialleistungsbericht 2013

für den Landkreis Böblingen

TEIL 1

(ohne Hilfen für behinderte Menschen)

Daten und Fakten

Böblingen, den 27.10.2013

1.	VORWORT	3
2.	SOZIALHILFEAUFWAND	4
2.1	GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG	4
2.2	LAUFENDE HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT	5
2.3	HILFE ZUR PFLEGE	7
2.4	HILFEN ZUR GESUNDHEIT	13
3.	LEISTUNGEN NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ (ASYLBLG)	14
4.	SPÄTAUSSIEDLER	17
5.	LEISTUNGEN ZUR BILDUNG UND TEILHABE	17
6.	ARBEITSLOSIGKEIT	20
7.	LANDESPROGRAMM „GUTE UND SICHERE ARBEIT“	24
8.	SCHULDNERBERATUNG	27
9.	WOHNGELD	30
10.	AUSBILDUNGSFÖRDERUNG	32
11.	SOZIALER DIENST	35
12.	BETREUUNGEN	38

1. Vorwort

Mit dem **Teil 1** des „**Sozialleistungsbericht 2013 für den Landkreis Böblingen**“ (SLB 2013) setzt die Verwaltung ihre seitherige Berichterstattung fort. Der vorliegende **Teil 1** knüpft an den zuletzt für das Jahr 2011 vorgelegten SLB an und enthält die wesentlichen Sozialleistungen in unserem Landkreis, ohne den Bereich „Hilfen für behinderte Menschen“. Dieser Bereich wird Anfang des Jahres 2014 als **Teil 2** des „**Sozialleistungsberichts 2013 für den Landkreis Böblingen**“ noch vorgelegt.

Die grafische Aufbereitung der wichtigsten Daten soll den politischen Gremien und Entscheidungsträgern, aber auch den sozialen Diensten und allen Partnern, die das soziale Netz im Landkreis Böblingen mitgestalten, einen Überblick über die Entwicklung der wesentlichen sozialen Leistungen in unserem Landkreis geben. Die Erläuterungstexte wurden deshalb bewusst knapp gehalten.

Im SLB 2013 werden erstmals die aktuellen Entwicklungen bei der Teilnahme des Landkreises Böblingen am Landesförderprogramm „Sozialer Arbeitsmarkt / Passiv-Aktiv-Tausch“ in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Der Teilnahme des Landkreises an diesem Landesförderprogramm hatte der Bildungs- und Sozialausschuss in seiner Sitzung am 24.9.2012 zugestimmt (vgl. KT-Drucksache 141/2012). Ebenfalls in einem gesonderten Kapitel wird die Berichterstattung zur Entwicklung der im Jahr 2011 eingeführten sozialen Leistungen zur "Bildung und Teilhabe" fortgesetzt.

Die Verwaltung bedankt sich ganz herzlich bei allen Institutionen und den vielen engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, durch deren Unterstützung und Arbeit wertvolle soziale Dienste im Sinne des Gemeinwohls für alle Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Böblingen geleistet wird. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil im sozialen Hilfenetzwerk unseres Landkreises. Dank aber auch an die Stellen und Institutionen, die an der Erstellung dieses Sozialleistungsberichts mitgewirkt und uns unterstützt haben.

Über die Entwicklungen im Bereich der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ werden die Kreisgremien -wie bereits in den Vorjahren- in einem gesonderten Jahresbericht des „Jobcenters Landkreis Böblingen“ detailliert informiert. Zuletzt erfolgte diese Information im Rahmen des „Jahresberichts 2012“ (vgl. KT-Drucksache Nr. 094/2013), weswegen im vorliegenden SLB 2013 auch weitestgehend auf die Aufnahme von Daten zur Entwicklung des SGB II-Bereiches verzichtet wurde.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wurde bewusst auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung getragen werden muss, soll dadurch keinesfalls in Frage gestellt werden.

Auf entsprechende Anforderung ¹ stellt Ihnen das Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- gerne eine elektronische Form dieses Berichtes zur Verfügung. Der „**Sozialleistungsbericht 2013 für den Landkreis Böblingen**“ wird auch auf der Homepage des Landratsamts Böblingen unter www.lrabbb.de veröffentlicht.

Landratsamt Böblingen
Amt für Soziales
Parkstr. 16
71034 Böblingen
Tel. 07031/ 663-1140

¹ E-Mail: c.dominikowski@lrabb.de

2. Sozialhilfeaufwand

2.1 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

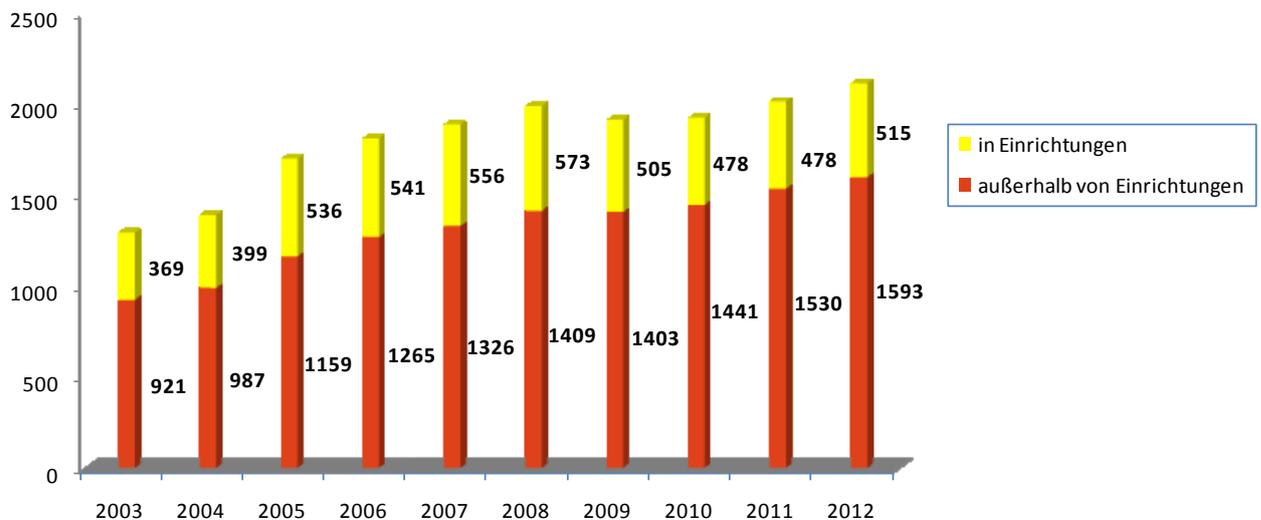
Seit 1.1.2003 gibt es für dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und für Personen über der Altersgrenze (65 Jahre + x Monate, orientiert an der Berechtigung zur Regelaltersrente) die Grundsicherung als eigenständige Sozialleistung. Zum 1.1.2005 wurde diese im Zuge der Hartz IV-Reformen als Kapitel 4 in das SGB XII eingefügt.

Die Grundsicherung dient, ebenso wie die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Grundsicherung für Erwerbsfähige, der Sicherung des Lebensunterhalts. Sie setzt sich zusammen aus einem Regelbedarf, angemessenen Unterkunftskosten, ggf. Krankenversicherungsbeiträgen und etwaigen Mehrbedarfen.

Auch innerhalb von Einrichtungen kann Grundsicherung gewährt werden, da auch in Heimen der Lebensunterhalt gedeckt werden muss (Verpflegung, Frisör etc.) und Unterkunftskosten entstehen. Hierbei handelt es sich aber eigentlich nur um Verbuchungsfragen. In der Regel sind für die Statistiker eher die Fallzahlen außerhalb von Einrichtungen aussagekräftig. In Einrichtungen wird ein Fall trotz Grundsicherungsanspruch im Normalfall der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen oder stationäre Eingliederungshilfe zugerechnet (vgl. hierzu auch die Grafik Nettogesamtaufwand für Leistungen an Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege in Kapitel 2.3).

Fallzahlen Grundsicherung (Kap. 4 SGB XII) innerhalb und außerhalb v. Einrichtungen

Stichtag 31.12.



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

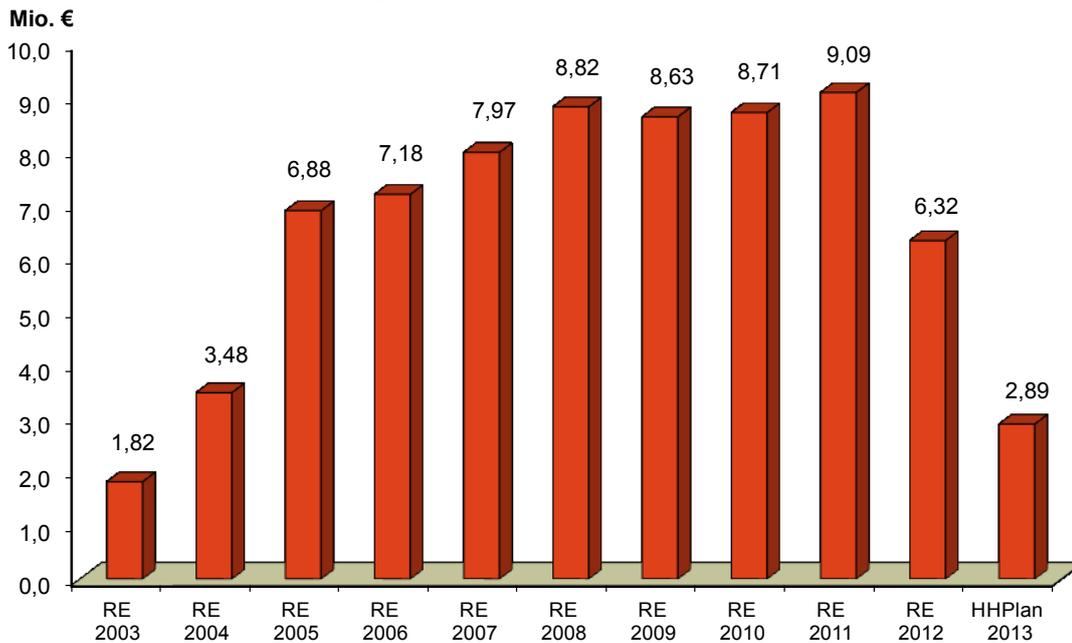
Die Zahl der Empfänger in Einrichtungen unterlag in den vergangenen Jahren gewissen Schwankungen. Während in den Jahren 2009 und 2010 viele Fälle wegen vorrangiger Wohngeldberechtigung aus der Grundsicherung herausgefallen sind, konnte im Jahr 2012 ein Anstieg von 478 auf 515 Fälle vermerkt werden. Grund hierfür dürfte sein, dass im Jahr 2012 die Gewährung der Sozialhilfe mit einem neuen PC-Programm erfolgte und daher der komplette Fallbestand neu erfasst werden musste. Hierdurch wurden auch gewisse Fehlerkorrekturen vorgenommen, die sich bei der internen Verbuchungsweise ergeben hatten.

Die Empfängerzahlen außerhalb von Einrichtungen steigen hingegen seit Jahren kontinuierlich an. Dies führte zu immer höheren Ausgaben zu Lasten des Landkreises. Mittlerweile hat die Bundesregierung jedoch beschlossen, die Ausgaben der Grundsicherung stufenweise selbst zu tragen.

Nachdem in den Vorjahren die Erstattungsquote noch bei 14 % (2010), 15 % (2011) bzw. 45 % (2012) lag, werden im Jahr 2013 den Kommunen bereits 75 % der Ausgaben vom Bund erstattet, ab dem Jahr 2014 werden es 100 % sein.

Demnach überwies der Bund im Jahr 2011 noch einen Betrag von rund 1,47 Mio. €, im Jahr 2012 allerdings bereits 4,54 Mio. €, so dass sich der Zuschussbedarf entsprechend verringerte. Im Jahr 2013 wird mit einer Einnahme in Höhe von etwa 8,69 Mio. € gerechnet.

Zuschussbedarf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(4. Kapitel SGB XII)
ohne Erstattungen an Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 SGB V

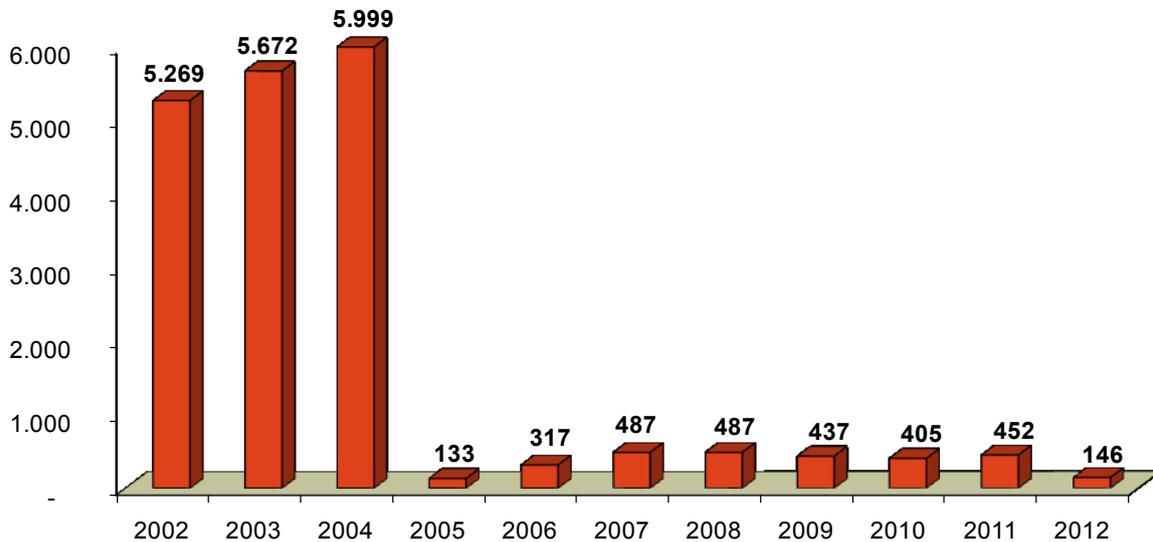


Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2013. Der dargestellte Zuschussbedarf beinhaltet nicht die bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gebuchten Erstattungen an Krankenkassen.

2.2 Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird an Personen gewährt, die aufgrund einer zeitlich befristeten vollen Erwerbsminderung nicht in die Zuständigkeit der Jobcenter fallen. Anspruch auf Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII besteht für diesen Personenkreis auch nicht, weil im Zeitpunkt der Gewährung von HLU (noch) nicht ausgeschlossen werden kann, dass die volle Erwerbsminderung wieder entfallen kann. Klassische Beispiele hierfür sind Erwerbsminderungen aufgrund von Unfällen, die durch Reha-Maßnahmen begleitet werden oder auch psychische Störungen. Je nach Behandlungserfolg kann eine Rückführung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt werden, so dass nach Ablauf der befristeten Erwerbsminderung eine Übergabe an die Jobcenter oder aber, bei bleibenden Einschränkungen, die Gewährung von Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII erfolgt. Weitere Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass der notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus eigenem Einkommen und Vermögen, bestritten werden kann.

Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
 ab 2012 nur noch außerhalb von Einrichtungen
 nach dem BSHG bzw. seit 01.01.2005 nach dem SGB XII



Quelle: Statistisches Landesamt

Im Landkreis Böblingen bezogen am 31.12.2012 insgesamt 146 Personen HLU. Bis zum Jahr 2011 war auch für Personen in Einrichtungen (z.B. Behinderten- oder Pflegeeinrichtungen) noch HLU in Form eines Barbetrages gewährt und dies als HLU-Empfänger in Einrichtungen ausgewiesen worden. Aufgrund geänderter Buchungssystematik entfallen nun diese Fälle, was den deutlichen Fallrückgang in der Grafik erklärt. Allerdings ist die Fallzahl nun transparenter, denn Personen in Einrichtungen waren bislang auch bei den anderen Hilfearten (Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe) bereits berücksichtigt.

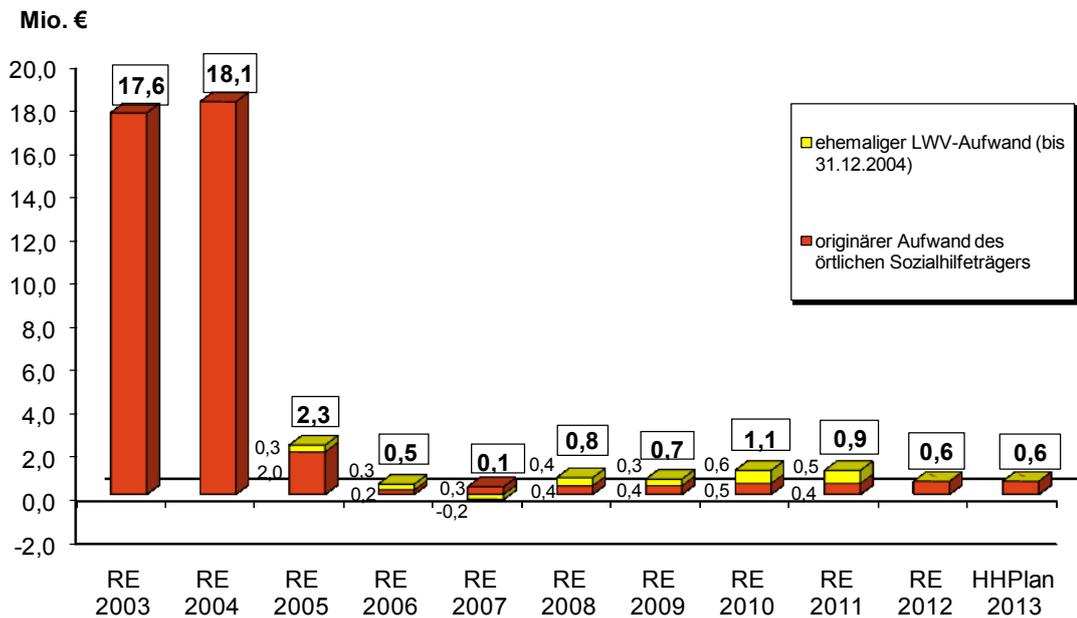
Das Durchschnittsalter der Leistungsempfänger außerhalb von Einrichtungen betrug 46,3 Jahre. Der Anteil der ausländischen Hilfebedürftigen liegt bei 23 % (2011: 23 %, 2010: 20 %, 2009: 15 %).

Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen umfasst im Wesentlichen den jeweiligen Regelbedarf, angemessene Unterkunftskosten, etwaige Mehrbedarfe (z.B. wegen Alters, Schwangerschaft, Alleinerziehung) und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe der Regelbedarfe betrug im Jahr 2012 monatlich

- 374 € für den Haushaltsvorstand oder alleinstehende Personen
- 299 € für erwachsene Haushaltsangehörige.
- 287 € für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 251 € für Haushaltsangehörige vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (neu eingeführt seit 01.07.2009)
- 219 € für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

Mit den Regelbedarfen sind die Kosten für Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zu decken.

Zuschussbedarf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bzw. SGB XII (ohne Erstattungen an Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 SGB V)



Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2013. Der dargestellte Zuschussbedarf beinhaltet nicht die bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gebuchten Erstattungen an die Krankenkassen

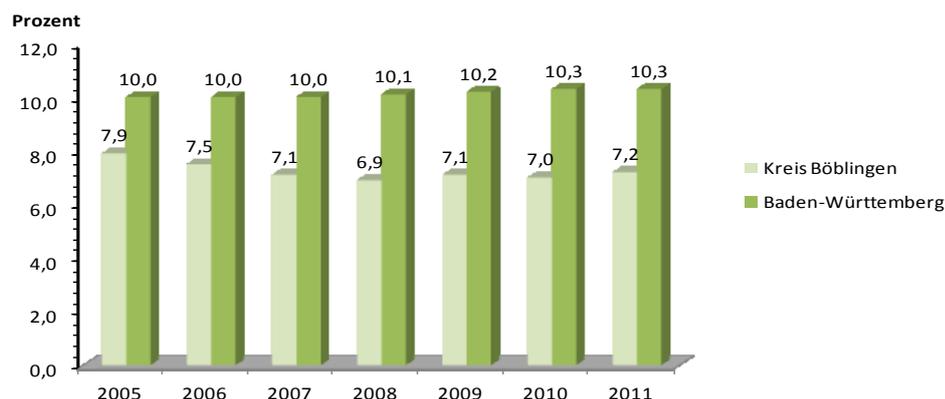
Der im Jahr 2010 wegen umfangreichen Niederschlagungen und Erlässen auffällig gestiegene Zuschussbedarf, hat sich im Jahr 2011 wieder analog zur Fallzahlenentwicklung eingependelt.

Ab dem Jahr 2012 wird nur noch der Zuschussbedarf für die HLU außerhalb von Einrichtungen angezeigt, da die obige Fallzahlen-Grafik ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nur noch die Fälle außerhalb von Einrichtungen darstellt.

2.3 Hilfe zur Pflege

Die Daten der stationären Hilfe zur Pflege werden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Stuttgart aufbereitet und einem landesweiten Vergleich unterzogen. Zum Redaktionsschluss waren die Zahlen zum Stand 31.12.2012 leider noch nicht ausgewertet, so dass in diesem Kapitel lediglich die Daten zum 31.12.2011 dargestellt werden können.

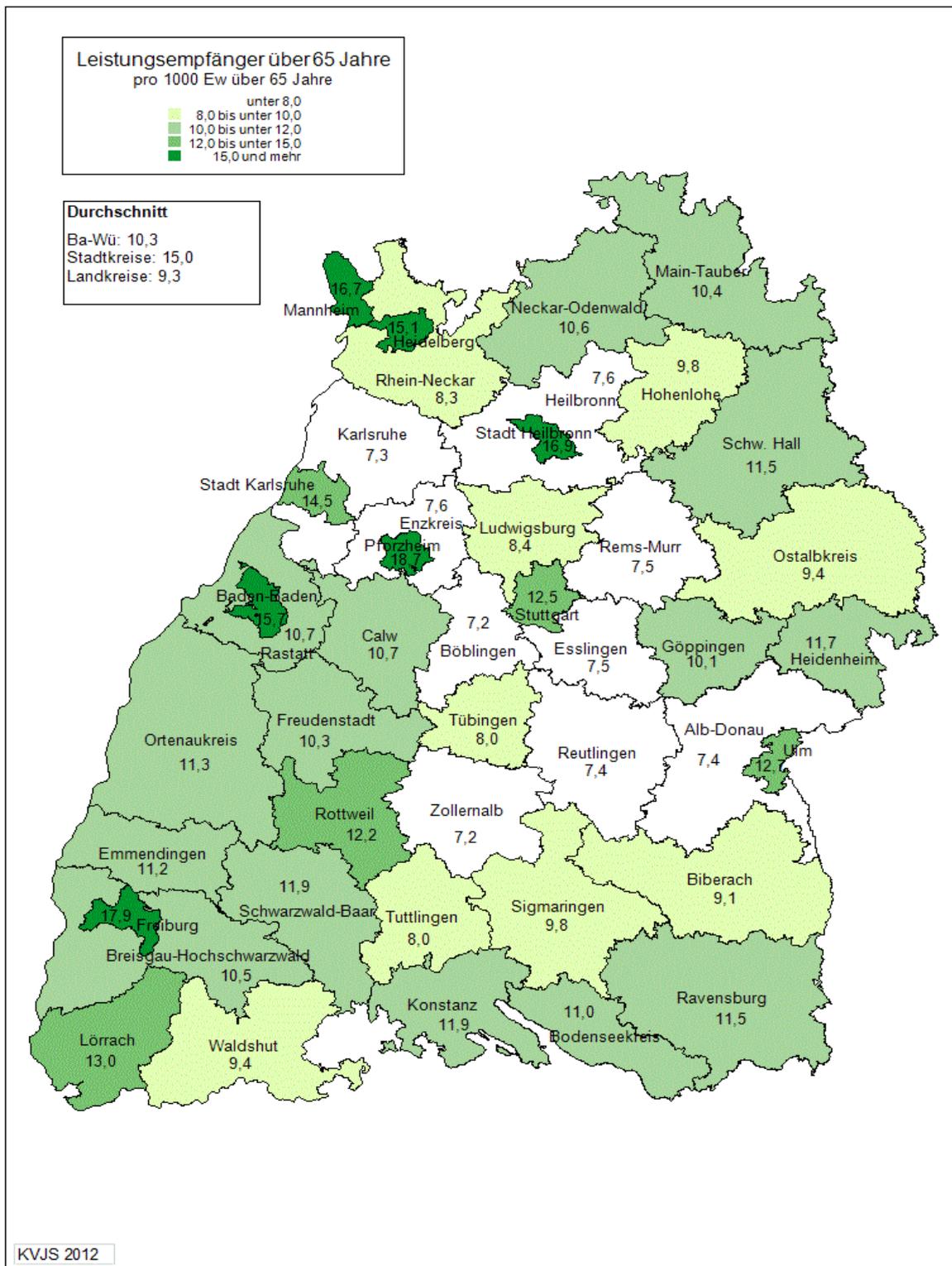
Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege über 65 Jahren pro 1.000 EW im Alter ab 65 Jahren



Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass der Landkreis Böblingen mit 7,2 Empfängern von vollstationärer Hilfe zur Pflege über 65 Jahren pro 1.000 Einwohner im Alter ab 65 Jahren deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 10,3 Empfängern liegt.

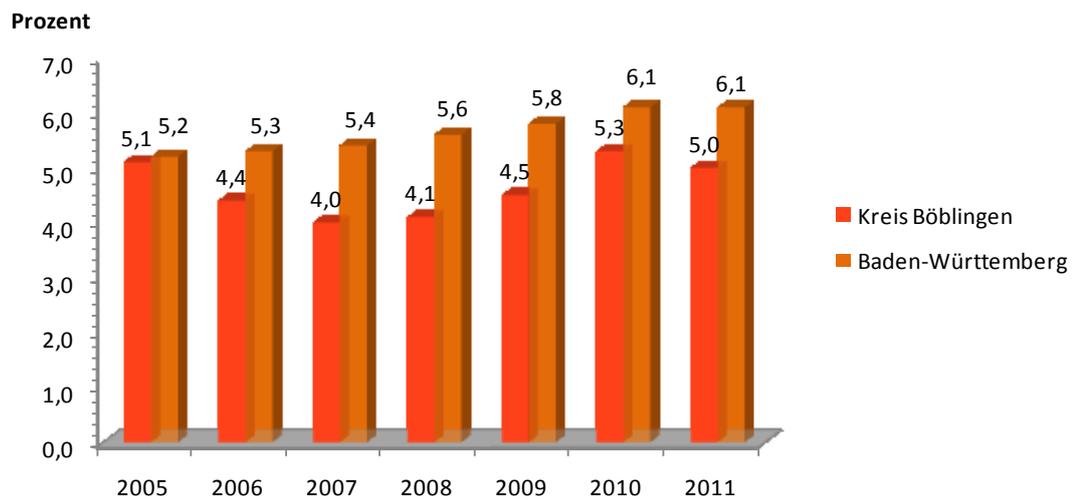
Diese Zahlen beziehen sich nicht auf die gesamten Einwohner des Landkreises, sondern bewusst nur auf die Einwohner über 65 Jahre. So wird ersichtlich, dass die Heimunterbringungsquote der älteren Einwohner im Vergleich zu anderen Kreisen sehr gering ist. Landesweit kann lediglich der Landkreis Zollernalb eine ebenso geringe Quote vorweisen.



Auch bei den Einwohnern unter 65 Jahren liegt die Quote der Pflegeheimunterbringungen unter dem Landesschnitt. Während im Landkreis Böblingen nur 5 Einwohner unter 65 Jahren pro 10.000 Einwohnern unter 65 Jahren in einem Pflegeheim lebten, waren dies in Baden-Württemberg 6,1 Personen.

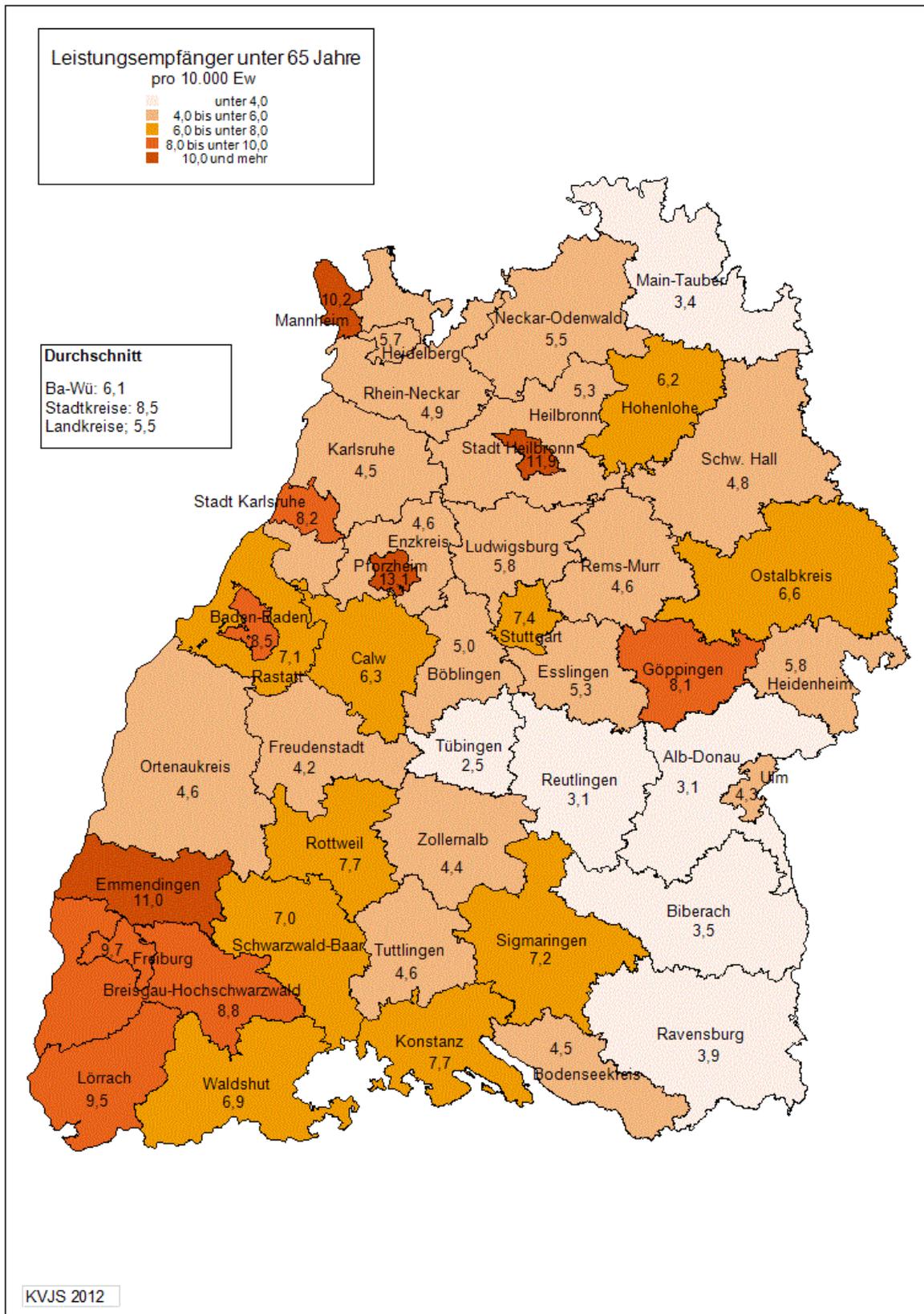
Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege unter 65 Jahren

pro 10.000 EW unter 65 Jahr



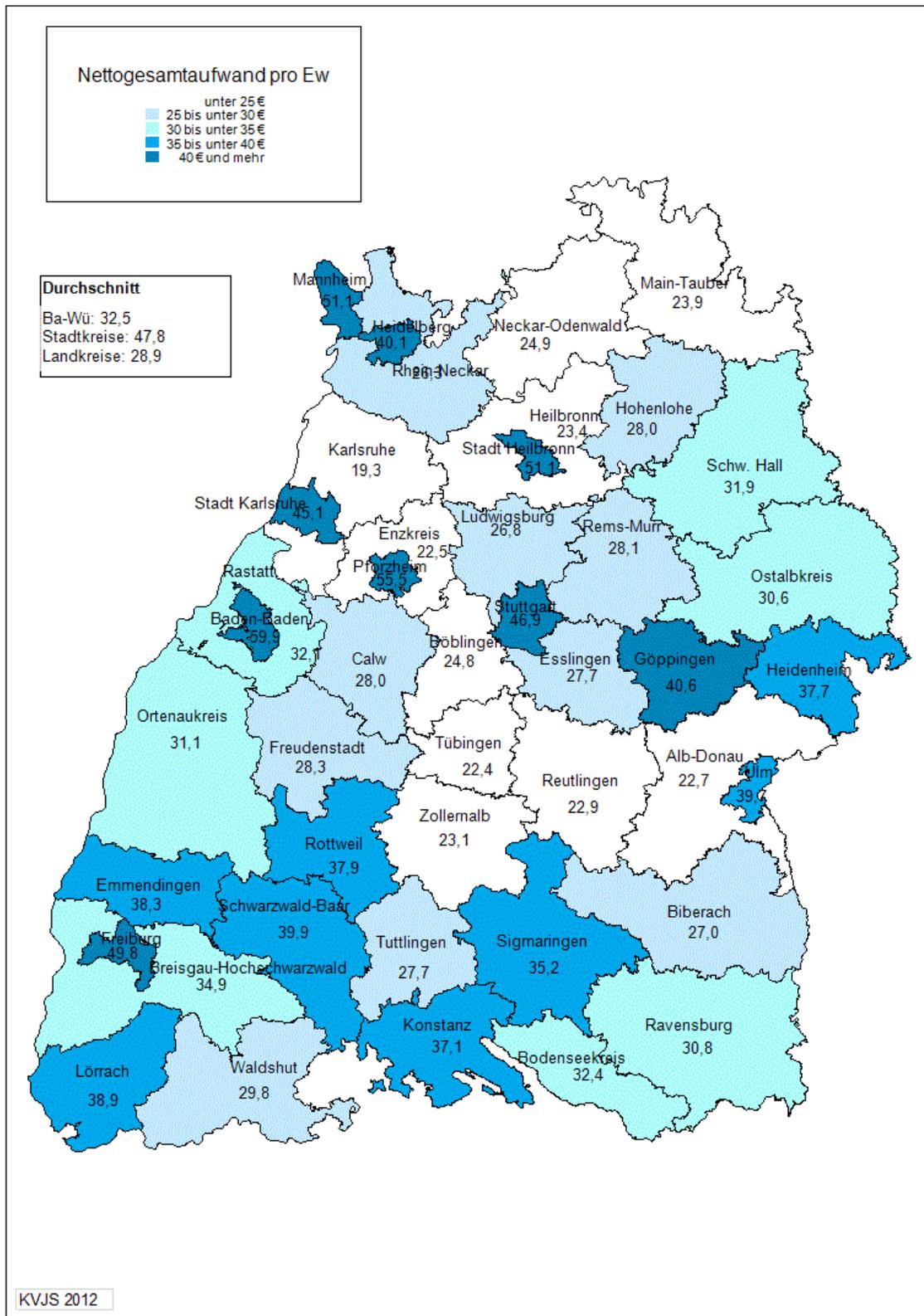
Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

Im landesweiten Vergleich liegt der Landkreis Böblingen damit im unteren Drittel. Die südöstlichen Landkreise, sowie der Main-Tauber-Kreis, verfügen landesweit über noch niedrigere Werte, während die Stadt Pforzheim mit einem Wert von 13,1 die höchste Quote aufweist.



Aufgrund der geringen Quoten von Pflegeheimbewohnern liegen auch die Kosten für die stationäre Pflege landesweit im unteren Bereich, wie die nachfolgende Übersicht der Kosten je Einwohner zeigt:

Nettogesamtaufwand für Leistungen an Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege (unter und über 65 Jahren) pro Einwohner (inkl. Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt für diesen Personenkreis)



Der Nettogesamtaufwand für Empfänger stationärer Hilfe zur Pflege beinhaltet nicht nur den reinen pflegerischen Bedarf, sondern auch die ggf. zustehenden Leistungen auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt. Je nach Höhe des eigenen Einkommens kann auch ein Pflegeheimbewohner durchaus Anspruch auf Grundsicherung haben (vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

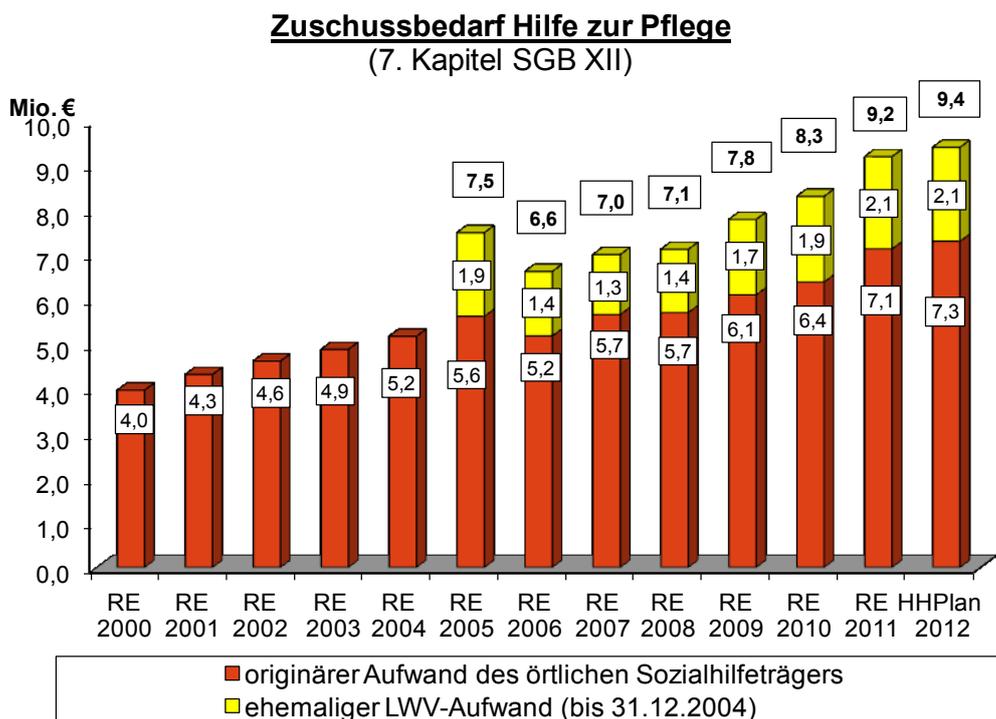
Um eine bessere Vergleichbarkeit zu erhalten zeigt die obige Grafik den Gesamtaufwand aller zustehenden Leistungen. Sie stellt also dar, wie hoch die gesamten Kosten für einen Pflegeheimbewohner im jeweiligen Landkreis pro Einwohner sind. Die Auswertung des KVJS unterscheidet hier nicht zwischen Leistungsbeziehern über bzw. unter 65 Jahren.

Am 31.12.2011 erhielten insgesamt 672 Kreiseinwohner Hilfe zur Pflege in Einrichtungen.

Neben den vollstationären Leistungen gewährt der Landkreis auch Hilfe zu Pflege im ambulanten Bereich und unterstützt damit das Verbleiben der Menschen in ihrer eigenen Wohnung oder im Kreis der Familien.

Die Leistungen reichen dabei von der Finanzierung eines Hausnotrufs über hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen bis hin zur Finanzierung von Pflegediensten, sofern deren Kosten nicht von den Fixbeträgen der Pflegekassen gedeckt werden können. Am 31.12.2011 bezogen insgesamt 97 Personen Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten der Hilfe zur Pflege im Landkreis Böblingen (Gesamtkosten, also außerhalb von und in Einrichtungen):



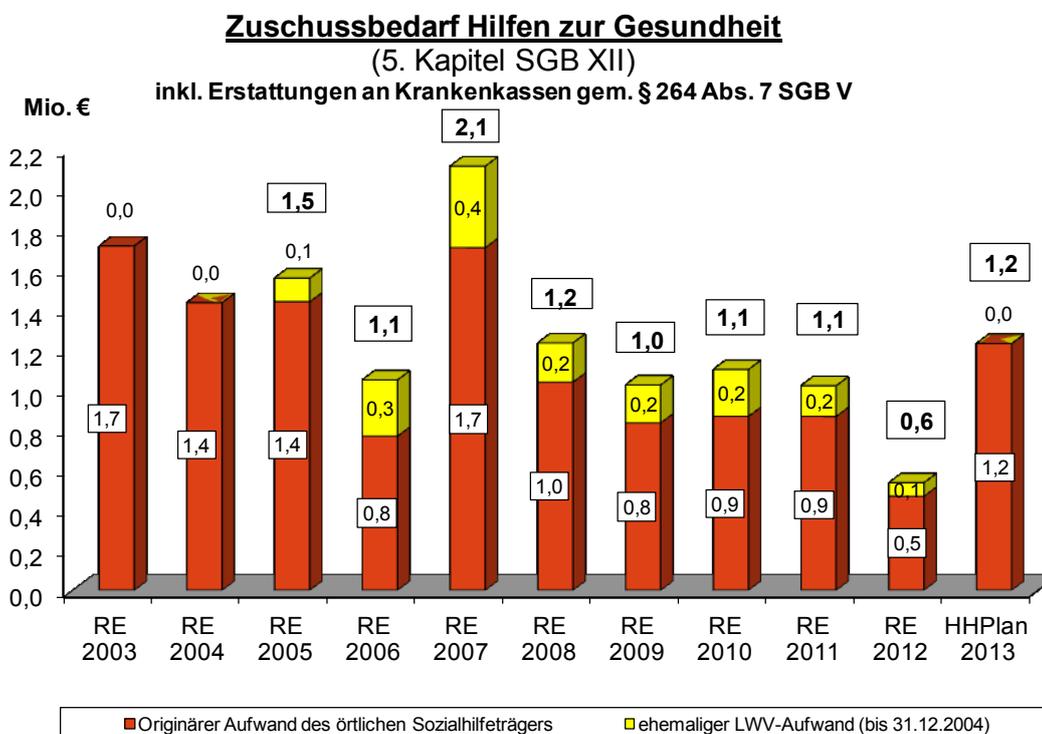
Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2012

Der originäre Aufwand beinhaltet die stationäre Hilfe zur Pflege für über 65-Jährige sowie die ambulanten Hilfen. Er belief sich 2011 auf rd. 7,1 Mio. €. Für die bis 31.12.2004 zu Lasten des früheren Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern (LWV WH) gebuchte Hilfe zur Pflege für unter 65-Jährige in Einrichtungen sind in 2011 rd. 2,1 Mio. € angefallen.

Unter Berücksichtigung der in obiger Grafik nicht dargestellten Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung für die Pflegebedürftigen in Einrichtungen, belief sich der Gesamtaufwand für pflegebedürftige Menschen im Jahr 2011 auf 10,4 Mio. €, gegenüber 9,5 Mio. € im Jahr 2010. Dies entspricht insgesamt einer Steigerung um rd. 9,5 %. Zu beachten ist allerdings, dass die Grundsicherung mehr und mehr vom Bund erstattet wird (vgl. Ausführungen im Kapitel Grundsicherung), weshalb die Ausweisung der Grundsicherung aufgrund der steigenden Kostenneutralität nach und nach entbehrlich wird.

2.4 Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit umfasst hauptsächlich die Kosten für nicht krankenversicherte Leistungsbezieher. Trotz der mittlerweile geltenden Versicherungspflicht in Deutschland verfügt nicht jeder über eine Krankenversicherung. Hauptsächlich betrifft dies Personen, die gleichzeitig zum Sozialhilfeantrag auch die Aufnahme in die Krankenversicherung beantragen. Die Rechtsprechung besagt, dass aufgrund des Sozialhilfeanspruchs dann gleichzeitig im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit bereits eine Absicherung im Krankheitsfall besteht, weshalb die Krankenkassen in solchen Fällen die Aufnahme verweigern.

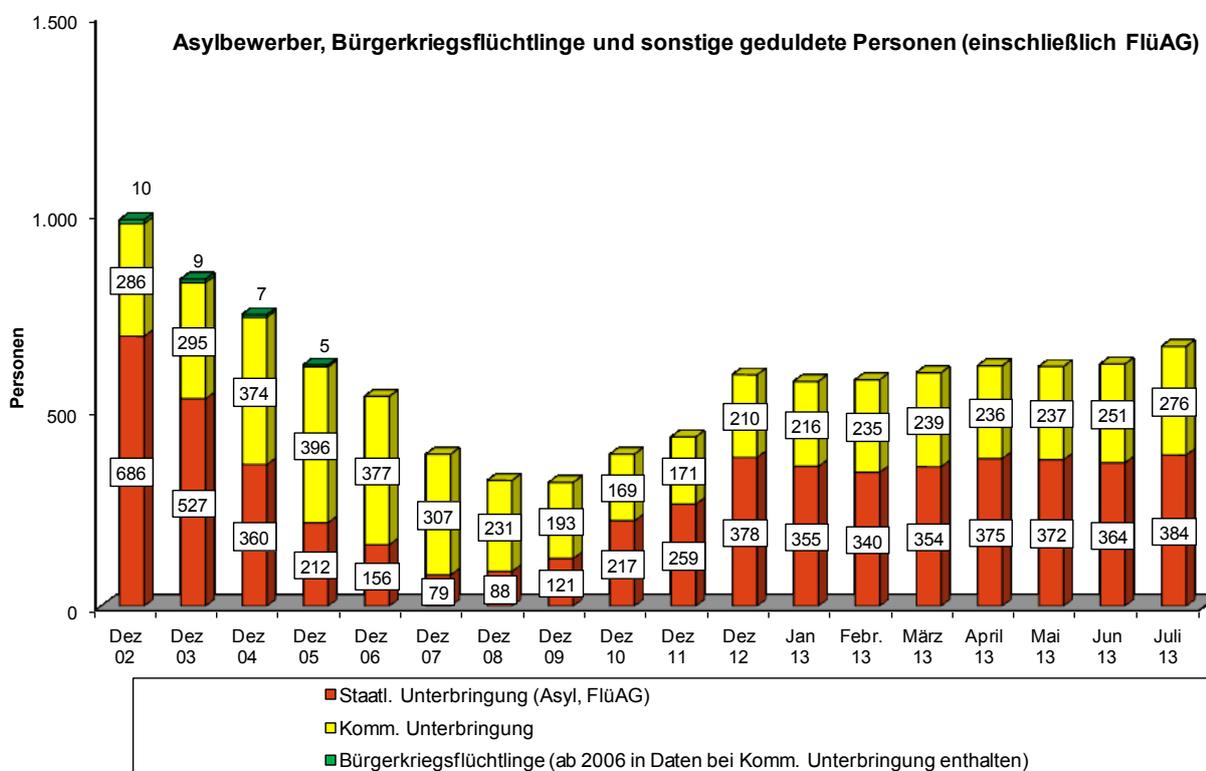


Quellen: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2013

Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorjahren beinhaltet der Zuschussbedarf auch die Erstattungen an Krankenkassen nach § 264 SGB V. Die Krankenkassen übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen für nicht gesetzlich krankenversicherte bedürftige Personen zunächst die Krankenbehandlung und erhalten dann vom Sozialhilfeträger vollen Ersatz der Aufwendungen, zuzüglich angemessener Verwaltungskosten.

Ab dem Jahr 2013 werden die Kosten der Hilfen zur Gesundheit nicht mehr nach früheren Kostenträgern (LWV WH als bis 31.12.2004 zuständiger überörtlicher Träger) getrennt, d.h. eine Kostenaufschlüsselung ist nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die seit 2005 bestehende alleinige örtliche Zuständigkeit des kommunalen Trägers erscheint dies auch entbehrlich.

3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)



Quelle: Kreissozialamt, Statistisches Landesamt

Im ersten Halbjahr 2013 wurden in Deutschland 43.016 Asylerstanträge gestellt. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 23.066 Erstanträge. Dies bedeutet einen hohen Zuwachs um 86,5 % . Damit setzt sich der Trend eines Anstiegs von Asylantragszahlen in Deutschland fort. Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2013 sind dabei die Russische Föderation (im Wesentlichen Tschetschenien), Syrien, Afghanistan, Serbien, Iran, Pakistan, Irak, Mazedonien, Somalia und Kosovo.

Zum Jahresende 2012 wurden in Baden-Württemberg nach den Feststellungen des statistischen Landesamtes 15.046 Personen mit Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unterstützt. Damit ist die Zahl der Empfänger von Asylbewerberleistungen im Vergleich zum Vorjahr (2011: 11.210 Personen) um 34,2 % erneut gestiegen.

Der Landkreis Böblingen versorgte im Dezember 2012 insgesamt 588 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, sowohl in der vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (GU) als auch in der kommunalen Unterbringung, die im Anschluss an die GU-Pflicht für Personen mit Duldung erfolgt. Dies sind 158 Personen mehr als im Vorjahr, was auch den bundesweiten Trend bestätigt. Nach einer aktuellen Prognose des Bundesamtes für Migration muss im Jahr 2013 von einem landesweiten Flüchtlingszugang von 12.000 Asylbewerbern ausgegangen werden. Bei einer Quote von 3,55 % für den Landkreis Böblingen bedeutet dies einen monatlichen Zugang von ca. 35 Personen. Insbesondere beim Herkunftsland Syrien wird mit erheblich steigenden Zugangszahlen gerechnet.

Nachdem die Visumpflicht für Personen aus Serbien und Mazedonien bereits zum 1.1.2010 aufgehoben wurde, hat diese Regelung seither zu einem Massenzustrom von Personen, die der ethnischen Volksgruppe der Romas zugehören, geführt. Obwohl diesem Personenkreis eigentlich nur ein kurzfristiger Aufenthalt in der BRD ermöglicht werden soll, d.h., ein Asylantrag kaum Erfolgsaussicht hat, wird tatsächlich weiterhin von den meisten ein Asylantrag gestellt.

Gegenüber Dezember 2011 hat sich der Flüchtlingszugang im Landkreis Böblingen wie folgt entwickelt:

	Personen in vorl. Unterbringung im Leistungsbezug	Personen in komm. Unterbringung im Leistungsbezug	insgesamt
Dez. 2011	259	171	430
Dez. 2012	378	210	588
Vergleich	+ 119	+ 39	Gesamtzugang +158
Aug. 2013	433	274	707
Vergleich zu Dez. 2012	+ 55	+ 64	Gesamtzugang + 119

Insgesamt ist ein erheblicher Zugang zu verzeichnen.

In der **vorläufigen Unterbringung** sind die Zahlen im Jahr 2012 deutlich gestiegen, und dieser Anstieg setzt sich 2013 kontinuierlich fort. Bereits im Januar 2011 konnten 45 Personen kurze Zeit nach ihrer Einreise wieder in den Kosovo zurückgeführt werden. Im Jahr 2012 bis August 2013 kamen weitere ca. 180 freiwillige Ausreisen hinzu. Da in diesen Fällen die Asylverfahren ohnehin aussichtslos waren, konnten diese Antragsteller von einer freiwilligen Rückkehr zur Vermeidung einer Abschiebung überzeugt werden. Ohne diese Rückkehrer wären unsere Zugangszahlen wesentlich höher ausgefallen. Die meisten Flüchtlinge, die dem Landkreis Böblingen zugewiesen werden, kommen weiterhin aus dem ehemaligen Jugoslawien, der Russischen Föderation, aus Afghanistan, dem Irak und dem Iran. Eine größere Flüchtlingswelle aus Syrien ist bisher noch ausgeblieben.

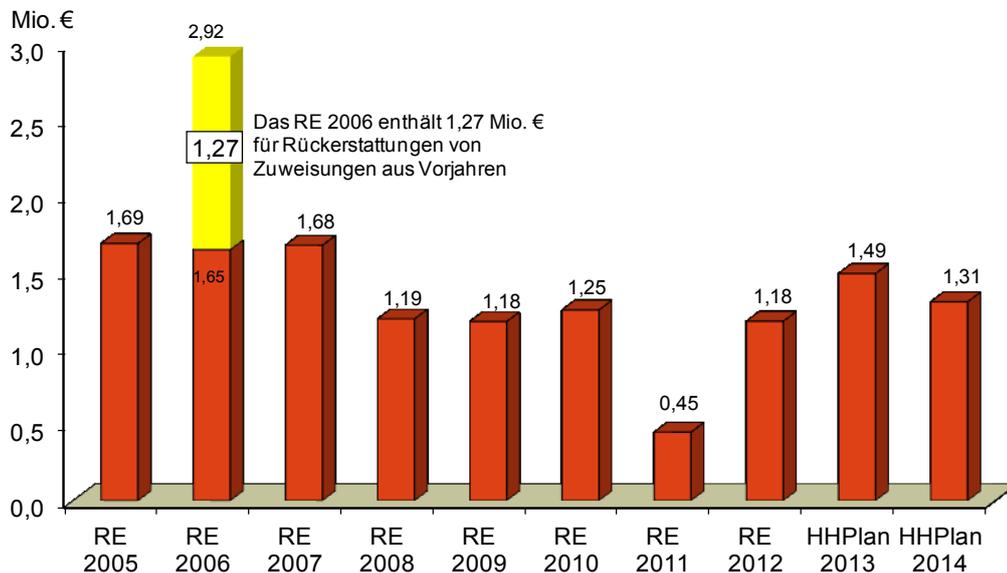
Bei der **kommunalen Unterbringung** sind die Zahlen 2012 nicht im gleichen Maße gestiegen wie bei der vorläufigen Unterbringung. Hier fallen immer wieder Personen aus dem Leistungsbezug des AsylbLG's heraus, insbesondere durch Aufnahme einer Arbeit sowie Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, sofern die Voraussetzungen (z.B. humanitäre Gründe, bei Abschiebungsverboten, Familiengründung usw.) vorliegen. Die Leistungen sind dann vom zuständigen Jobcenter zu gewähren. Außerdem gab es freiwillige Rückkehrer, die über das Projekt „Freiwillige Rückkehrberatung und Rückkehrförderung“ in ihre Heimat zurückgekehrt und damit aus dem Leistungsbezug ausgeschieden sind.

Künftig werden die Zugänge bei der kommunalen Anschlussunterbringung schneller ansteigen. Seit Juli 2012 können Personen mit erfolglosem Asylantrag, d.h., mit Erteilung einer Duldung bereits in die Anschlussunterbringung zugeteilt werden. Außerdem ist nach der geplanten Neuordnung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ab 2014 die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften unabhängig vom Stand des Asylverfahrens grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt.

Das Projekt „**Freiwillige Rückkehrberatung und Rückkehrförderung**“ ist seit 1.6.2009 im Bereich Leistungsgewährung „Asyl“ angesiedelt. Das 5. Projektjahr hat am 1.6.2013 begonnen. Es richtet sich an alle bedürftigen Ausländer und Spätaussiedler, die endgültig in ihre Heimat zu ihrer Familie zurückkehren wollen. Das Projekt wird seit 1.6.2010 nur noch mit 40 % der Gesamtkosten durch das Land Baden-Württemberg gefördert. 60 % -überwiegend in Form von Personalkosten- trägt der Landkreis. Im 4. Projektjahr -vom 1.6.2011 - 31.5.2012- wurden insgesamt 36.000 € an Reintegrationshilfen ausbezahlt. **52 Personen** sind in diesem Zeitraum freiwillig ausgereist, darunter mehrere Familien. Im Projektzeitraum wurden 136 Beratungsgespräche durchgeführt. Bezogen auf ein Jahr ergibt dies eine Kosteneinsparung nach dem **AsylbLG** und dem **SGB II** von mindestens **179.148 €**.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Produkt 31.30.01)

Zuschussbedarf 2005 bis 2014



Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2013 und 2014

Seit Inkrafttreten des neuen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) zum 1.4.2004 erhält der Landkreis nur noch eine einmalige Gesamtpauschale pro zugewiesenem Asylbewerber. In dieser sind auch die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Krankenhilfe enthalten. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012, wonach die Leistungsausgaben für Flüchtlinge fast auf SGB II-Niveau anzuheben waren, wurde die Gesamtpauschale 2012 pro Person durch VO des Integrationsministeriums vom 19.3.2013 von 10.433 € auf 11.120 € erhöht.

2011 fiel der Zuschuss geringer aus, weil Pauschalen für knapp 250 Flüchtlinge vereinnahmt werden konnten. In den Monaten November 2010 bis Februar 2011 kam die Aufhebung der Visumpflicht von Personen aus Serbien und Mazedonien. Ein Großteil dieser Personengruppe kehrte wieder freiwillig in die Heimat zurück.

Bei der Haushaltsplanung 2012 (geplanter Zuschussbedarf 0,93 Mio €) wurde zunächst von einer Zuweisung von 130 Asylbewerbern und 40 Kontingentflüchtlings ausgegangen. Tatsächlich vereinnahmte der Landkreis 2012 aber die Gesamtpauschalen für 198 Asylbewerber, 44 Kontingentflüchtlinge und 4 Spätaussiedler. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012, wonach entschieden wurde, dass die bisherigen Grundleistungen mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar sind, müssen ab 1.8.2012 nach einer Übergangsregelung höhere Leistungen an Asylbewerber und Geduldete gewährt werden. Der Zuschussbedarf für die Leistungen nach dem AsylbLG für alle im Landkreis lebenden Flüchtlinge erhöhte sich auf 1,18 Mio. €.

Bei der Haushaltsplanung 2013 (Einnahmen 2,23 Mio €, Ausgaben 3,72 Mio €) wurde von einer Zuweisung von 300 Asylbewerbern, 20 Kontingentflüchtlings und 5 Spätaussiedlern ausgegangen. Dabei mussten die höheren Leistungsausgaben aufgrund des BVG-Urteils vom 18.07.2013 kalkuliert werden, einschließlich der erwarteten zusätzlichen Einnahmen durch das Land (Erhöhung der Pauschale für die Leistungsausgaben). Tatsächlich vereinnahmt der Landkreis 2013 die Gesamtpauschalen für voraussichtlich ca. 399 Flüchtlinge. Der geplante Zuschussbedarf wird sich dadurch voraussichtlich verringern, aber diese Entwicklung unterstreicht auch den weiteren Anstieg der Flüchtlingszuweisungen.

In der **vorläufigen Unterbringung** der Flüchtlinge wurden die Unterkunftskapazitäten vor dem Hintergrund der stetig steigenden Zugangszahlen seit 2009 bedarfsgerecht erhöht. Ende 2012 verfügt der Landkreis über 374 Unterkunftsplätze. Im Jahr 2013 konnte die Platzkapazität auf 464 erhöht werden. Auch wenn Anfang des Jahres 2014 weitere 48 Plätze fertiggestellt werden, erfordern die Flüchtlingszugangszahlen darüberhinaus weitere ca. 200 Plätze, denn das Integrationsministerium Baden-Württemberg geht von einem bundesweit weiter ansteigenden Trend bei den Flüchtlingszugängen aus.

Für das Jahr 2013 rechnet das Land Baden-Württemberg mit über 12.000 Asylbewerbern. Zum Vergleich: 2007 waren es knapp 1.600.

Im Personalbereich wurde durch die Inbetriebnahme neuer Unterkünfte in den beiden letzten Jahren die Stellen von 2 zusätzlichen Heimleitern sowie, 2 Sozialbetreuerinnen neu geschaffen. Für die Verwaltung im Bereich Leistungsgewährung musste ebenfalls um 1,5 Stellen aufgestockt werden.

4. Spätaussiedler

Nach anfänglicher Notunterbringung, die durch die Massenzuwanderung von Spätaussiedlern aus Rumänien und Polen Anfang der 90'er Jahre erforderlich war, führte die Errichtung und Anmietung von Übergangswohnheimen (ÜWH) zu einer Verbesserung der Unterbringungssituation. Seit Änderung des Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern (EglG) ab 1.4.2004, hat der Landkreis die ÜWH's im eigenen Namen betrieben. 6 Monate nach der Zuweisung erhält er dafür eine einmalige Pauschale pro zugewiesener Person von derzeit 1.357 € vom Land Baden-Württemberg sowie die Einnahmen aus den Nutzungsgebühren, die von den Bewohnern erhoben werden.

Nach wie vor liegen die Zugangszahlen auf einem sehr niederen Niveau. Pro Quartal wird derzeit von einem Bundeszugang von ca. 600 Personen ausgegangen, d.h. für Baden-Württemberg pro Quartal noch 75 Personen. Im Landkreis Böblingen sind derzeit keine Spätaussiedler untergebracht. Auch für die Zukunft wird dieser Personenkreis in der Unterbringung kaum mehr eine Rolle spielen.

5. Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 23. März 2011, wurde rückwirkend zum 1.1.2011 für Kinder und Jugendliche ein eigener Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) geschaffen. Danach können für Kinder aus einkommensschwachen Familien die Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten, für die Fahrkarte zur Schule, für Nachhilfeunterricht, für ein Schulmittagessen und für weitere Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissem Umfang von staatlicher Seite übernommen werden.

Im Einzelnen werden folgende Leistungen gewährt:

- Übernahme der Kosten für **Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** in tatsächlicher Höhe.
- Um den **Schulbedarf**, wie Schreib-, Rechen-, Mal- und Zeichenmaterialien oder die Schultasche, kaufen zu können, werden den Eltern von Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres 70 € und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 30 €, insgesamt 100 €, auf ihr Konto überwiesen.
- Sofern die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann, werden die **Schülerbeförderungskosten** erstattet, soweit keine andere Stelle diese übernimmt. Ab 1.8.2013 müssen die Eltern einen monatlichen Eigenanteil von 5 € tragen.
- Wenn Schülerinnen und Schüler nur durch eine zusätzliche **Lernförderung** (Nachhilfeunterricht) das wesentliche Lernziel – in der Regel die Versetzung in die nächsthöhere Klasse – erreichen können, wird diese übernommen. Voraussetzung ist, dass die Schulleitung den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

- Für die Teilnahme am **gemeinsamen Mittagessen** in der Schule oder in der Kita wird das Mittagessen bezuschusst. Ein Eigenanteil von 1 € pro Essen ist von den Eltern selbst zu tragen.
- Für **soziale und kulturelle Teilhabe** (Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Museumsbesuche u.ä. kulturelle Angebote und Freizeitangebote) stehen den Leistungsberechtigten monatlich 10 € zur Verfügung. Seit dem 1.8.2013 kann dieser Betrag auch für die Anschaffung von notwendigen Utensilien (z.B. Sportbekleidung) oder Ausleihgebühren für ein Musikinstrument genutzt werden.

Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie selbst oder ihre Eltern einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6 b BKGG haben. Im Landkreis Böblingen können die Leistungen beim jeweiligen Leistungsträger der Grundleistung beantragt werden:

Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)	Antragstellung beim Jobcenter Landkreis Böblingen
Wohngeld (§ 6b BKGG) Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)	Antragstellung bei der Wohngeldbehörde der Großen Kreisstadt oder beim Landratsamt Böblingen (je nach Wohnort)
Sozialhilfe (SGB XII) Leistungen nach § 2 AsylbLG	Antragstellung beim Landratsamt Böblingen

So erhalten die Berechtigten ihre Leistungen „aus einer Hand“, und haben keine unterschiedlichen Anlaufstellen. Möglich wurde dies durch eine Delegation der Zuständigkeit der Landkreisaufgabe für die BuT-Leistungen nach § 6 b BKGG an die Großen Kreisstädte Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen (vgl. KT-Drucksache 47/2011).

Die Leistungen für das Mittagessen, die Lernförderung und die soziale und kulturelle Teilhabe werden als Gutschein erbracht. Um zu gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten Anbietern eingelöst werden können, wird im Landkreis eine zentrale Anbieterdatenbank geführt, auf die alle Antragsstellen zugreifen können. Derzeit befinden sich ca. 140 Kitas und 125 Schulen mit Mensabetrieb, 350 Anbieter für kulturelle und Freizeitangebote und ca. 100 Anbieter von Nachhilfeunterricht in der Datenbank.

Die Umsetzung des Bildungspakets ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb von den kommunalen Spitzenverbänden mehrfach gefordert wurde, die gesetzlichen Regelungen anzupassen. Inzwischen wurden nun einige gesetzliche Änderungen vorgenommen, die zum 1.8.2013 in Kraft traten. Für die Schülerbeförderung müssen die Eltern künftig einen monatlichen Eigenanteil von 5 € erbringen. Diese 5 € als Freiwilligkeitsleistung zu übernehmen ist nicht möglich, sie wären als Einkommen anzurechnen und würden den Regelbedarfsanspruch vermindern. Neu zum 1.8.2013 ist auch, dass unter bestimmten Voraussetzungen von den BuT-Berechtigten verauslagte Kosten auf Nachweis erstattet werden können. Zudem ist neu, dass das monatliche Budget von 10 € für Freizeit und kulturelle Teilhabe jetzt auch für Ausrüstungsgegenstände o.ä. verwendet werden kann. Außerdem wurden die Regelungen zur Rückwirkung des Antrags und Verjährung der Leistungen angepasst.

Wie sich die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen entwickelt haben, zeigt folgende Tabelle:

	Zahl der beantragten Leistungen von Empfängern von					
	ALG II / Sozialgeld (SGB II)		Wohngeld / Kinderzuschlag		Sozialhilfe (SGB XII) / Asylbewerberleistungen nach § 2 AsylbLG	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012
Ausflüge / Klassenfahrten	719	1.054	613	721	1	1
Persönlicher Schulbedarf ¹	5.200	4.800	1.166	1.616	15	17
Schülerbeförderung	117	1.245	360	430	1	2
Lernförderung	300	535	129	196	1	1
Mittagsverpflegung	752	1.643	420	747	1	3
Soziale / kulturelle Teilhabe	709	1.009	676	807	4	6
Insgesamt	7.797	10.286	3.364	4.517	23	30
Bundesbeteilig. BuT in Mio. €	1,324	1,224	0,301	0,278	--	--
Netto-Ist-Ausgaben in Mio.€	0,347	0,950	0,170	0,487	0,002	0,002

Die geringen Antragszahlen bei der Schülerbeförderung im SGB II-Bereich im Jahr 2011 sind dadurch bedingt, dass die Landkreissatzung über die Bezuschussung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erst zum 1.1.2012 geändert wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt waren viele Schülerinnen und Schüler aus dem berechtigten Personenkreis durch die Landkreissatzung von der Zahlung der Kosten befreit. Auch bei der Mittagsverpflegung wurden im Jahr 2011 häufig noch freiwillige, vorrangige Leistungen der Kommunen, wie z.B. über Familienpässe und Berechtigungskarten, gewährt, bevor deren Satzungen entsprechend angepasst wurden.

Zur Finanzierung der BuT-Leistungen wurde die Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten für die Unterkunft und Heizung (KdU) für die Jahre 2011 und 2012 pauschal um 5,4 % erhöht. Ab diesem Jahr wird die Quote jährlich länderspezifisch entsprechend der jeweiligen Ist-Ausgaben des Vorjahres neu festgesetzt. Für 2013 beträgt sie für Baden-Württemberg 3,7 %, im Übrigen ist sie im Bundesgebiet breit gestreut und liegt zwischen 1,9 % im Bundesland Berlin und 5,9 % im Bundesland Bremen (Bundesdurchschnitt 3,3 %).

Die BuT-Ausgaben des Landkreises im Jahr 2012 betragen rd. 1,4 Mio. Euro, dies entspricht einer Quote von 5,1 %. Im Vergleich zu den anderen Stadt- und Landkreisen ist das ein Spitzenwert und belegt, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen bei uns überdurchschnittlich gut abgerufen werden. Jetzt, 2½ Jahre nach Einführung des Bildungspakets, lässt sich feststellen, dass die Leistungen dem betreffenden Personenkreis bekannt sind bzw. die Personen bei Beantragung der Grundleistung über diese Zusatzleistungen informiert werden und die Leistungen gerne in Anspruch nehmen.

Nach wie vor ist **die Umsetzung des Bildungspakets für die Verwaltung** mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Zum einen liegt das an der Form der Gewährung der Leistungen als Sachleistung anstelle von Geldleistung und zum anderen an den teils schwierigen Gesetzesformulierungen.

¹ Im SGB II-Bereich Anzahl der Zahlungen; ALG II-/Sozialgeldempfänger müssen die Leistung auf Schulbedarf von 70 bzw. 30 € nicht beantragen, sie erhalten diese automatisch überwiesen.

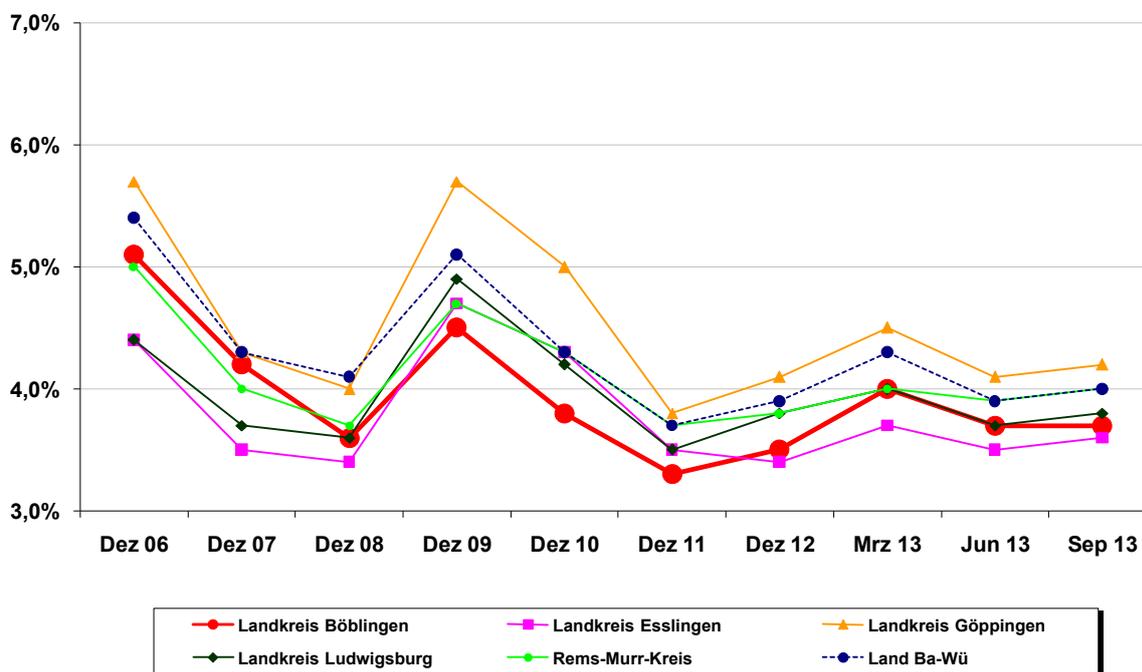
In der Kreisverwaltung, dem Jobcenter Landkreis Böblingen und den vier Großen Kreisstädten sind rd. 50 MitarbeiterInnen mit der Bearbeitung von BuT-Angelegenheiten betraut. Die meisten von ihnen sind im mittleren oder vergleichbaren Dienst beschäftigt und ein großer Teil von ihnen mit nur einem geringen Anteil ihrer Arbeitszeit. Insgesamt werden rd. 8 Stellen (Vollzeitäquivalente) benötigt.

Die hohe Zahl an BuT-SachbearbeiterInnen ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass im Landkreis die Leistungen bürgerfreundlich vor Ort beantragt werden können und auch dezentral darüber entschieden wird. Die Verfahrensabläufe haben sich inzwischen eingespielt und trotz gewisser Rechtsunsicherheiten und teils schwieriger Entscheidungen gab es im gesamten Zeitraum seit der Einführung des Bildungspakets wenig Widersprüche. Durch die Gewährung der Leistungen auf Einzelantrag und insbesondere in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter ist das Verfahren zeitintensiv. Gleichzeitig ist damit aber sichergestellt, dass die Leistungen tatsächlich dem zugeordneten Personenkreis, d.h., den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, zugutekommen und zweckentsprechend verwendet werden. Lediglich bei den Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe (10 €/Monat) sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, den Eltern dafür verauslagte Aufwendungen generell auf Nachweis erstatten zu können. Das würde den Verwaltungsaufwand insgesamt verringern und außerdem müssten die Eltern dann hier gegenüber dem Anbieter nicht mehr offenlegen, dass sie in einem Leistungsbezug stehen.

6. Arbeitslosigkeit

Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenquoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die wirtschaftliche Erholung der Vorjahre hat sich in 2012 fortgesetzt, allerdings mit einer abschwächenden Tendenz. Die europäische Finanz- und Schuldenkrise wirkt sich zunehmend auf den Arbeitsmarkt aus, der sich Ende 2012 in einer schwächeren Position als noch im Vorjahr zeigte. So stieg die Arbeitslosenquote im Landkreis Böblingen von Dezember 2011 auf Dezember 2012 von 3,3 % auf 3,5 %.

Der saisonal übliche Anstieg der Arbeitslosigkeit und eine schwache Aufnahmefähigkeit des Marktes führten im Januar 2013 zu einer Arbeitslosenquote von 4,0 %. Aufgrund der widrigen Witterungsverhältnisse konnte im März keine spürbare Frühjahrsbelebung stattfinden, sodass die Arbeitslosenquote unverändert bei 4,0 % lag. Der Bestand an Arbeitslosen lag mit 7.865 rd. 13 % über dem Bestand vom März 2012. Nachholeffekte der zunächst ausgebliebenen Frühjahrsbelebung zeigten sich im Juni mit einer Arbeitslosenquote von 3,7 %.

Nachdem die Arbeitslosigkeit im Landkreis Böblingen im August auf 3,9 % angestiegen war, lag sie mit einem saisonbedingten Aufschwung im September 2013 mit 7.311 arbeitslos gemeldeten Personen wieder bei 3,7 %, und damit annähernd auf dem Niveau des Vorjahresmonats (3,6 %).

Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren lag im September 2013 mit 624 Arbeitslosen bei 2,9 %, und damit leicht über der Quote des Vorjahresmonats mit 2,8 % bei 601 Arbeitslosen.

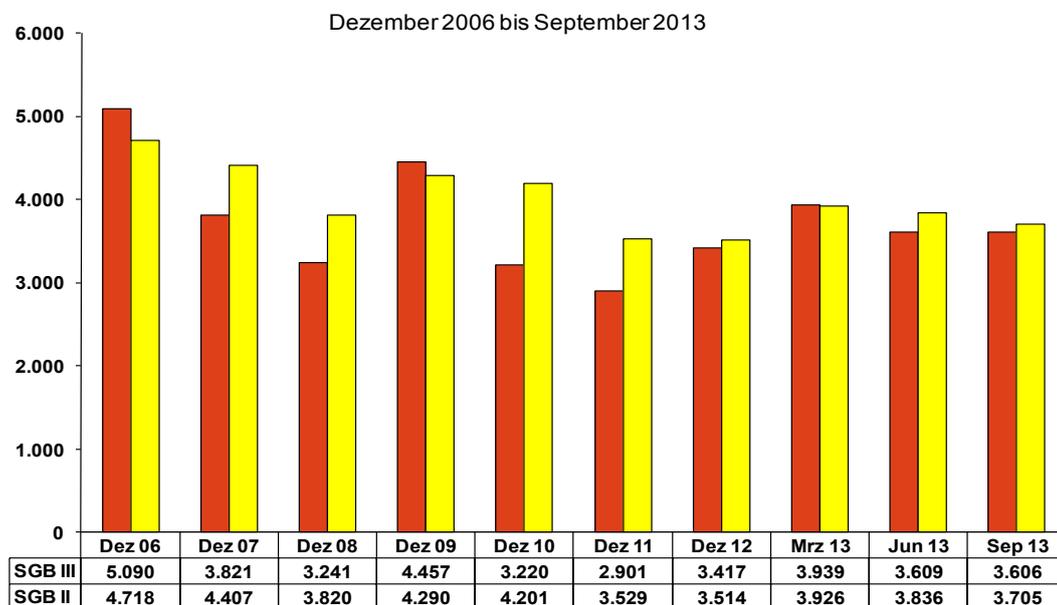
Ebenfalls nicht gesunken ist die Zahl der älteren Arbeitslosen ab 50 Jahren. Im September 2013 waren 2.541 Personen dieser Altersgruppe ohne Arbeit und damit 4,1 % mehr als im Vorjahresmonat mit 2.442 Personen.

Weiterhin ist fast jeder dritte Arbeitslose im Landkreis Böblingen ein Langzeitarbeitsloser. Deren Zahl liegt im September 2013 mit 2.165 Personen 4,7 % über dem Wert des Vorjahresmonats.

Bei der Betrachtung der Arbeitslosenzahlen nach Rechtskreisen zeigt sich, dass der Anteil der Arbeitslosen nach dem Rechtskreis SGB II an allen Arbeitslosen von 54,9 % im Dezember 2011 auf 50,7 % im Dezember 2012 zurückgegangen ist. Dieser Anteil ist mit 3.705 von insgesamt 7.311 Arbeitslosen auch im September 2013 nahezu unverändert. Im Rechtskreis SGB III waren 3.606 Personen im September 2013 arbeitslos, und damit 180 mehr als im Vorjahresmonat.

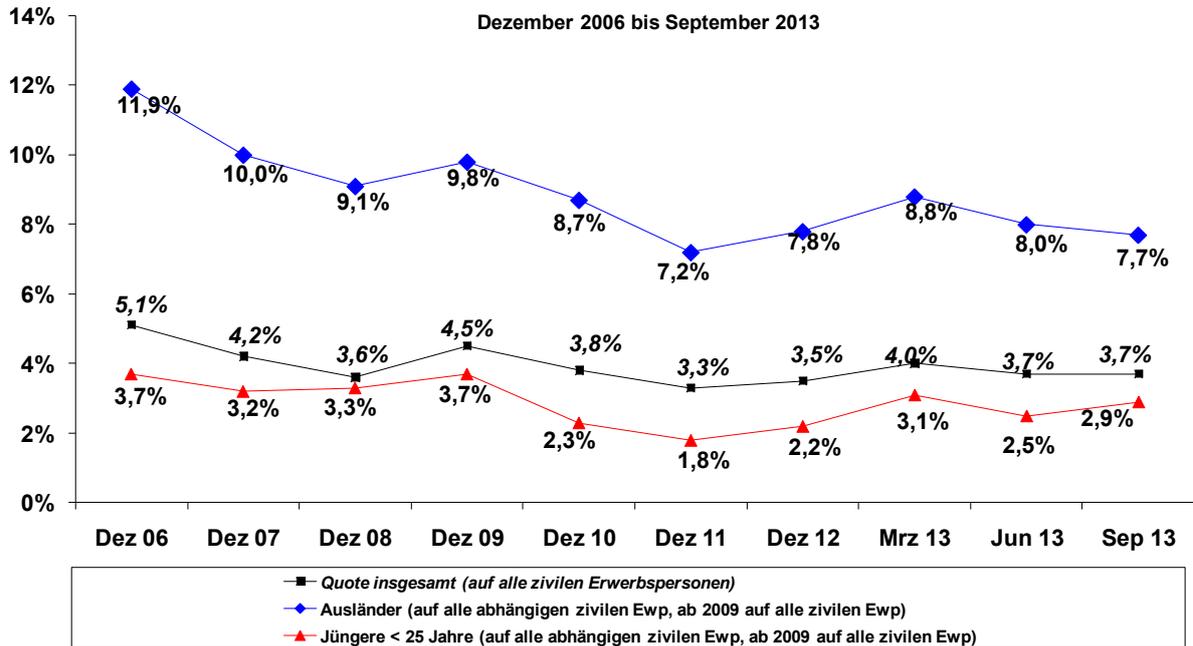
(Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Stuttgart, Anmerkungen zum lokalen Arbeitsmarkt)

Bestand an Arbeitslosen im Kreis Böblingen nach Rechtskreisen SGB II und SGB III



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

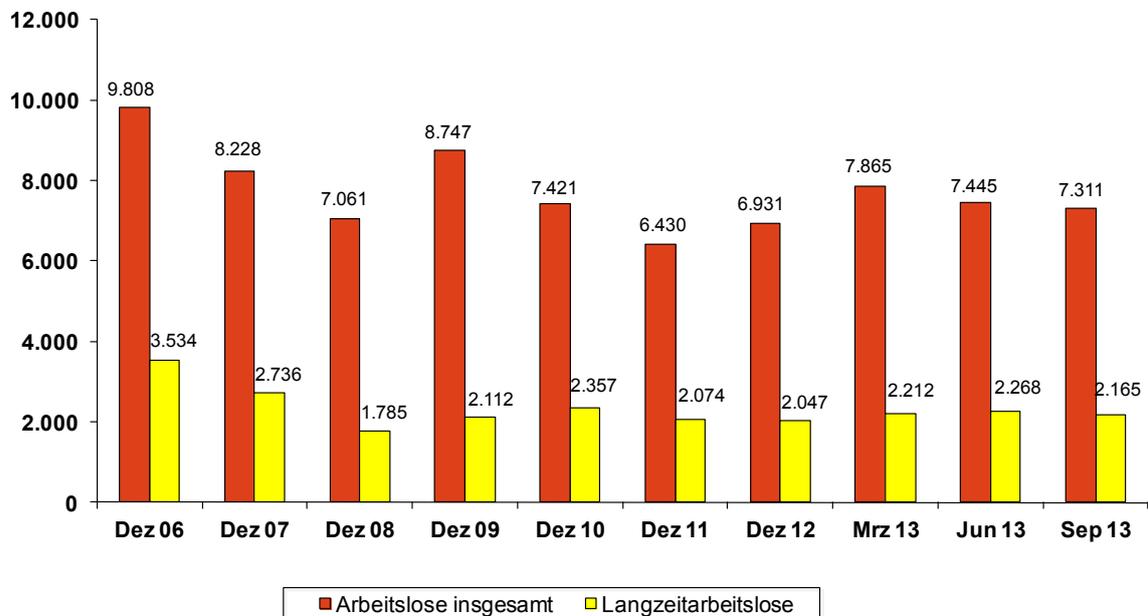
Arbeitslosenquoten insgesamt, Ausländer und Jüngere < 25 Jahre im Landkreis Böblingen



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslose und Langzeitarbeitslose im Landkreis Böblingen

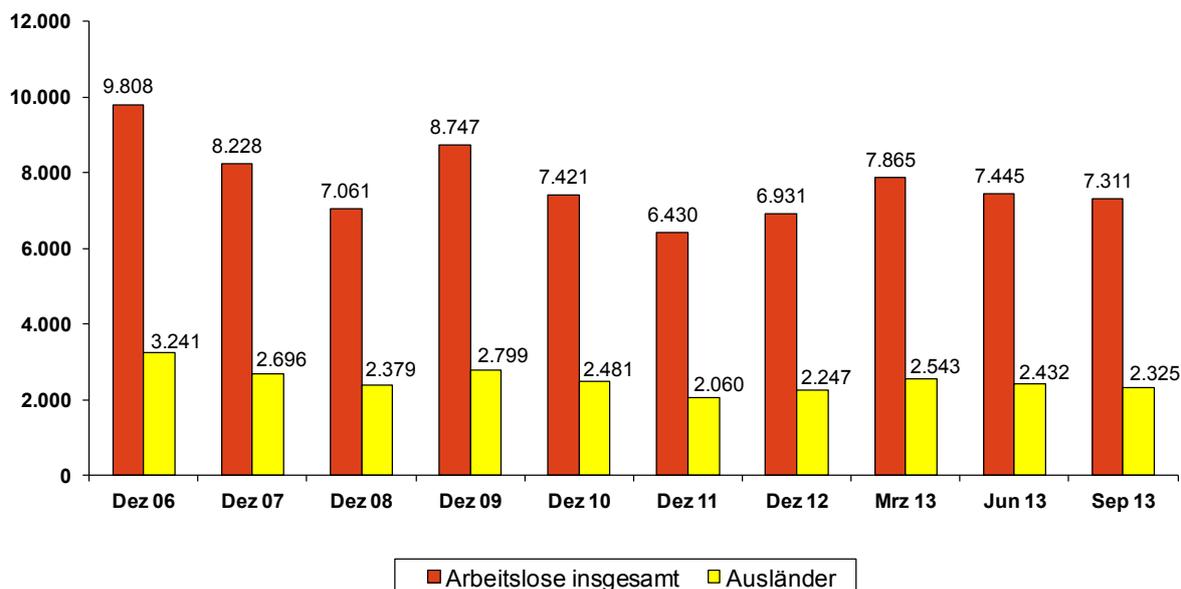
Dezember 2006 bis September 2013



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslose insgesamt und ausländische Arbeitslose im Landkreis Böblingen

Dezember 2006 bis September 2013



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

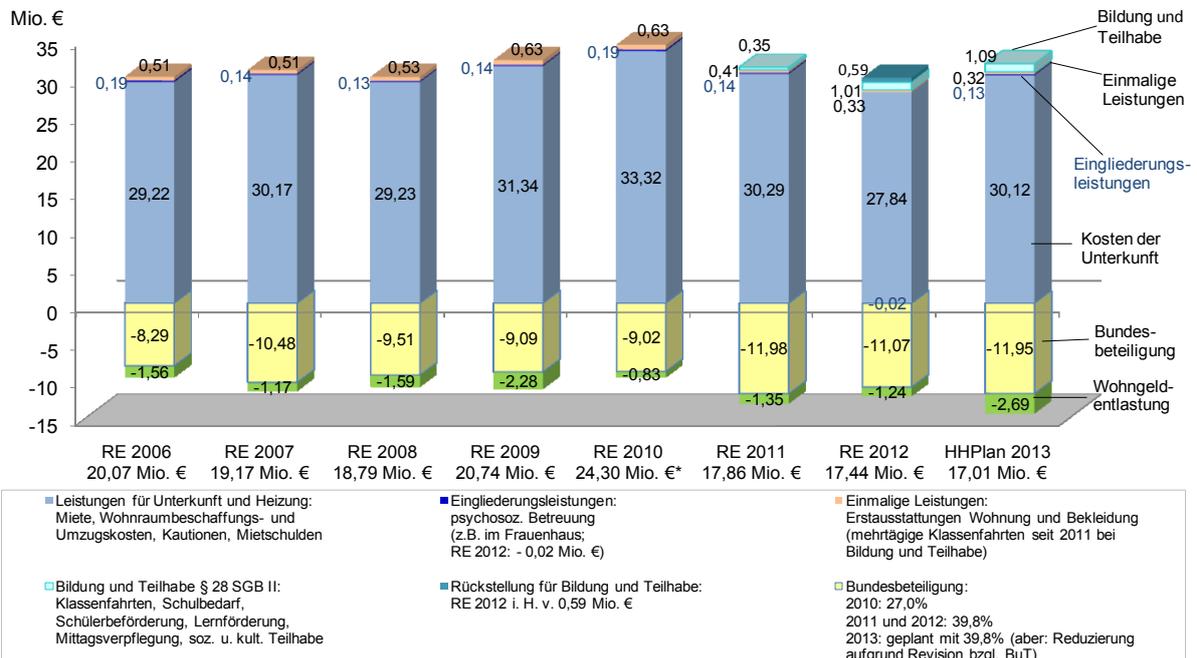
Zum 1.1.2005 wurde die Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung, der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II), zusammengelegt. Mit dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurde eine bundeseinheitliche Regelung für alle erwerbsfähigen Menschen geschaffen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind oder deren Einkommen nicht zum Lebensunterhalt ausreicht. Träger der SGB II-Leistungen sind die Bundesagentur für Arbeit bzw. die örtlichen Agenturen für Arbeit sowie die Kreise und kreisfreien Städte (kommunale Träger).

Während die kommunalen Träger für die Kosten der Unterkunft, Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II (z.B. psychosoziale Betreuung), Erstausrüstungen für die Wohnung und Bekleidung sowie für die 2011 neu eingeführten Bildungs- und Teilhabeleistungen zuständig sind, übernehmen die Agenturen für Arbeit alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierzu gehören insbesondere alle auf den Arbeitsmarkt bezogenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft und Sozialversicherungsbeiträge.

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen aus der Wohngeldnettoentlastung vom Land (rd. 1,24 Mio.€) und der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (rd. 11,07 Mio. €) beliefen sich die vom Landkreis Böblingen zu tragenden SGB II-Leistungen im Jahr 2012 auf rd. 29,75 Mio. €. Davon entfielen rd. 27,84 Mio. € auf laufende und einmalige Kosten der Unterkunft. Weitere 0,33 Mio. € waren für einmalige Leistungen (Erstausrüstungen für Wohnung und Bekleidung) erforderlich. Für die psychosoziale Betreuung in Frauenhäusern überstiegen die Erstattungen für „Altfälle“ anderer Kreise an uns den Aufwand um rd. 0,02 Mio. €.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (PG 31.20)

inkl. Wohngeldentlastung des Landes / ohne Einnahmen aus dem Soziallastenausgleich § 21 FAG (2010 i.H.v. 0,146 Mio. € *)



* Unter Berücksichtigung der Einnahmen nach § 21 FAG beträgt der Zuschussbedarf 2010 rd. 24,15 Mio. €

Quelle: Jahresrechnungen, Haushaltsplan 2013

7. Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“ Sozialer Arbeitsmarkt / Passiv-Aktiv-Tausch

Ziel des Projektes ist es, Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen ein vornehmlich privatwirtschaftliches, sozialversicherungspflichtiges, sozialpädagogisch betreutes Beschäftigungsverhältnis zu ermöglichen. Bisher **passiv** bezogene Leistungen des Bundes zum Regelbedarf und kommunal finanzierte Kosten der Unterkunft sollen über eine gezielte Förderung von Arbeitsplätzen und über das daraus erzielte Arbeitsentgelt von mindestens 8,50 €/Std. in einen durch **aktive** Teilhabe am Berufsleben bezogenen Lohn umgewandelt werden. Die Programmteilnehmenden sollen dadurch langfristig von SGB II- Leistungen unabhängig werden.

Fördervoraussetzungen sind der in der Regel mindestens 3-jährige Bezug von SGB II-Leistungen, multiple Vermittlungshemmnisse sowie mindestens 6 Monate intensive, jedoch erfolglose Vermittlungsbemühungen durch das Jobcenter.

Nach Programmstart im Herbst 2012 ist eine Projektlaufzeit von 3 Jahren vorgesehen. Aktuell besteht mit dem Zuwendungsvertrag 2014 für den Landkreis eine Förderzusage des Landes bis 31.12.2014. Die evtl. Weiterführung des Landesförderprogramms ab dem Jahr 2015 bedarf jedoch noch einer Beschlussfassung im Rahmen des Landeshaushalts.

Projektrahmen

Im Landkreis Böblingen ist geplant, so insgesamt 15 geförderte Arbeitsplätze zu schaffen, für die eine sozialpädagogische Betreuung mit einem Stellenumfang von 100 % zur Verfügung steht. In die Verantwortung dieser Stelle fallen neben der Betreuung der Programmteilnehmenden und Arbeitgeber auch sämtliche administrativen Aufgaben der Projektdurchführung. Um einen wirtschaftlich sinnvollen Verlauf zu gewährleisten, wurde die Projektstelle zunächst lediglich in einem Umfang von 60 % besetzt. Bei mehr als 9 bzw. 12 geschaffenen Arbeitsverhältnissen soll jeweils noch einmal um 20 % aufgestockt werden.

Pro Arbeitsverhältnis kann der Landkreis vom Land Fördermittel in Höhe von insgesamt 600 €/Monat abrufen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Förderung von 300 €/Teilnehmer/Monat und einem Personalkostenzuschuss von weiteren 300 €/Teilnehmer/Monat für die sozialpädagogische Betreuung. Dagegen fallen für den Landkreis Kosten in Höhe von 400 €/Teilnehmer für den monatlichen Arbeitgeberzuschuss und die gesamten Personalkosten für die Betreuungskraft an.

Für die Arbeitgeber ergibt sich, bei einer 75 %igen Förderung der Lohnkosten durch das Jobcenter nach § 16 e SGB II zuzüglich des kommunalen Zuschusses von 400 € und bei einem Mindestlohn von 8,50 €/Std. pro gefördertem Beschäftigungsverhältnis, eine weitestgehende Kostendeckung.

Projektentwicklung

Die Teilnahme des Landkreises wurde vom Bildungs- und Sozialausschuss am 24.9.2012 beschlossen (vgl. *KT Drucksache 141/2012*). Die notwendigen Ressourcen konnten jedoch aus organisatorischen Gründen erst zum 1.4.2013 mit der Einstellung der sozialpädagogischen Betreuungskraft geschaffen werden, weswegen auch erst ab diesem Zeitpunkt mit der intensiven Akquise von Arbeitgebern begonnen werden konnte.

Gerade in der Anfangszeit galt es, neben der Arbeitgeberakquise und der Identifizierung und Vermittlung geeigneter Langzeitarbeitsloser, gemeinsam mit der Jobcenterleitung und dem dortigen Fallmanagement, auch die notwendigen Kooperationsstrukturen und -prozesse zu schaffen. Dies gelang durch großes Engagement und Flexibilität aller Beteiligten und setzt sich in einer intensiven und erfolgreichen Zusammenarbeit fort.

Die Akquise von privatwirtschaftlichen Arbeitgebern gestaltete sich von Beginn an schwierig. Es ist zu vermuten, dass hauptsächlich der Mangel an sehr einfachen Arbeitsplätzen und die zu erwartende zusätzliche Belastung in den Betriebsabläufen die wesentlichen Ursachen hierfür sind. Dagegen stellt die weitgehende Kostenneutralität der Maßnahme für viele Unternehmen keinen ausreichenden Grund für eine Programmbeteiligung dar. In zahlreichen Arbeitgeberkontakten erwies sich vielmehr die Funktion eines konstanten und verbindlichen Ansprechpartners als der wesentlich bedeutendere Faktor für eine Zusammenarbeit.

Die ursprüngliche Planung des Sozialministeriums sah einen Anteil an privatwirtschaftlichen Arbeitsstellen von zwei Dritteln der Gesamtstellenzahl vor. Da diese Vorgabe aber kaum ein Landkreis erreichte, wurde sie im Juni 2013 aufgehoben.

Derzeit stehen im Landkreis Böblingen insgesamt 22 Arbeitsplätze zur Verfügung, davon 7 in der Privatwirtschaft, 3 bei öffentlichen Trägern (Gemeinden/Vereine) und 12 bei Beschäftigungsträgern. Bei 4 Arbeitsplätzen sehen wir das Potenzial, dass diese bei weiterhin erfolgreichem Verlauf nach Programmende in unbefristete, reguläre Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden könnten.

Dagegen erfüllen derzeit 27 Personen die Fördervoraussetzungen für das Programm. Davon haben zum 31.10.2013

- 6 eine feste Stelle in diesem Programm
- 3 stehen unmittelbar vor ihrem Arbeitsantritt, d.h., Aufnahme in das Programm
- 4 weitere befinden sich in fortgeschrittenen Bewerbungsverfahren zur Programmteilnahme.

7 weitere Personen, für die zurzeit aber noch keine passende Arbeitsstelle in erreichbarer Nähe zur Verfügung steht, befinden sich in der Beratung. Dem soll durch weitere Akquise von Arbeitsstellen begegnet werden. Die übrigen Personen stehen vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verfügung.

Insgesamt wurden bisher **7 Beschäftigungsverhältnisse** begründet. Davon bestehen

- 1 seit mehr als 5 Monaten
- 2 seit mehr als 2 Monaten
- 3 seit bis zu einem Monat
- 1 scheiterte aus individuellen Gründen.

Um eine zuverlässige Erfüllung des Projektziels von 15 Beschäftigungsverhältnissen zu gewährleisten ist es notwendig, stets eine höhere Zahl von Arbeitsplätzen und potenziellen Programmteilnehmenden vorzuhalten. Dies erfordert andererseits wiederum ein angemessenes Erwartungsmanagement gegenüber allen Beteiligten, um im Interesse langfristiger Kooperationsoptionen Enttäuschungen möglichst zu vermeiden.

In der Betreuung zeigte sich früh, dass die meisten Projektteilnehmenden über ein gutes Maß an Eigenmotivation für eine Arbeitsaufnahme verfügen. Sie zeigen sich interessiert, suchen teilweise auch selbst nach Arbeitsstellen und starten mit Engagement in ihre neue Arbeit.

Gerade bei Menschen, die schon seit längerer Zeit nicht mehr in einem regelmäßigen Arbeitsprozess waren, zeigen sich jedoch auch bei hoher Motivation schon bald Grenzen der Belastbarkeit, sei es im körperlichen oder im psychisch-emotionalen Bereich. Hier erweist sich das Instrument der sozialpädagogischen Betreuung zur Konfliktvermittlung, Schlichtung und Reflektion als wichtiges Element zur Erhaltung der Beschäftigungsverhältnisse.

Aber auch die Öffnung des Förderprogramms für Arbeitsverhältnisse in Teilzeit seit September 2013 war für Einzelne, im Hinblick auf die beschriebenen Defizite in der Leistungsfähigkeit, ein wichtiger Schritt zur Realisierbarkeit des Programms.

Kostenentwicklung

Für den Zeitraum **April bis Oktober 2013 (7 Monate)**, und unter Berücksichtigung, dass die Arbeitsverhältnisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten begannen, ergibt sich folgende Kostenrechnung:

	Kosten Landkreis	Förderung Land (Einnahme)	Nettoaufwand Ldkr
Betreuungskraft (60%)	- 22.812,14 €	+ 4.500,00 €	- 18.312,14 €
Förderung an Arbeitgeber:	- 6.306,66 €	+ 4.333,34 €	- 1.973,32 €
gesamt:	- 29.118,80 €	+ 8.833,34 €	- 20.285,46 €
eingesp. KdU <small>(abzgl. Ant. Bund 39,8%)</small>			+ 2.487,85 €
gesamt:			- 17.797,61 €

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen kann rechnerisch von einer KdU-Ersparnis für den Landkreis von durchschnittlich 228 € pro Beschäftigungsverhältnis und Monat ausgegangen werden.

Ausblick

Bei gleichbleibender Entwicklung kann bis Ende des Jahres 2013 von einer Projekt-Zielerreichung und rechnerisch weitgehender Kostendeckung ausgegangen werden, und dies dürfte so dann auch für das Jahr 2014 realistisch sein. Da immer mit einer gewissen Fluktuation zu rechnen ist, wird die konstante Zielerreichung eine regelmäßige und dauerhafte Stellenakquise und Kontaktpflege zu den Arbeitgebern erfordern.

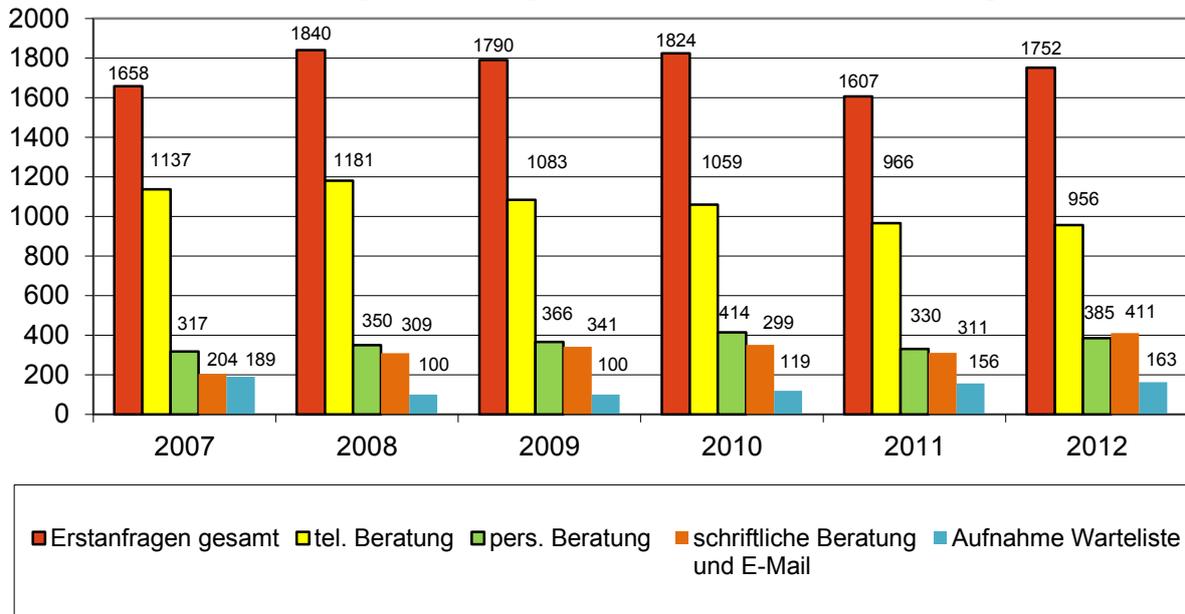
Nach fortgeschrittenem und bewährtem Projektverlauf sollte im Laufe des Jahres 2014 an Lösungen für förderprogrammabhängige und dauerhafte Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft gearbeitet werden.

Insgesamt kann der bisherige Projektverlauf positiv bewertet werden. Unter Berücksichtigung des relativ späten Programmstarts sind Vermittlungszahlen und Kosten im zu erwartenden Rahmen. Im kommenden Jahr wird vor allem die Absicherung der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse im Fokus stehen sowie die weitere Akquise unbefristeter, privatwirtschaftlicher Arbeitsstellen.

8. Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung bietet allen Einwohnern des Landkreises Böblingen umfassende Beratungen bei finanziellen Problemen und zeigt Wege aus der Verschuldung und Überschuldung auf. Die viermal wöchentlich angebotene offene Sprechstunde wird von sehr vielen genutzt, die meisten Beratungen erfolgen telefonisch, inzwischen werden Anfragen auch häufig per E-Mail gestellt.

Entwicklung der Anfragen bei der Schuldnerberatung



Die intensiven und zeitaufwändigen Einzelberatungen mit dem Ziel der Befähigung zur eigenen Lösung der finanziellen Probleme, konnte aber nicht verhindern, dass immer mehr Personen mit Multiproblemlagen in die Schuldnerberatung kommen, die der intensiven Betreuung über einen längeren Zeitraum bedürfen. Aus diesem Grund wurden in den letzten beiden Jahren wieder mehr Personen in die Warteliste aufgenommen. Eine Verlängerung der Wartezeit konnte jedoch verhindert werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Fallentwicklung in der Schuldnerberatung des Landkreises im Zeitraum 2007 bis 2012:

Fallentwicklungen in der Schuldnerberatung 2007 bis 2012						
	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Erstanfragen Sprechstunde	1.658	1.840	1.790	1.824	1.607	1.752
Aufnahme Warteliste	189	100	100	119	156	163
- davon JC-Fälle	78	44	49	55	60	59
Neuaufnahmen in Betreuung	72	79	74	64	65	82
- davon JC-Fälle	51	39	41	32	37	36
laufende Fälle	197	193	185	173	157	175
- davon JC-Fälle	79	76	91	76	77	79
abgeschlossene Fälle	83	83	82	75	81	64
Stand Warteliste	129	103	54	58	77	88
- davon JC-Fälle	38	22	17	29	23	32
Wartezeiten in Monaten	10	12	8	7	7	7

Aus der folgenden Aufstellung ist ersichtlich, in welchen Kommunen des Landkreises die von der Schuldnerberatung betreuten Personen wohnen. Diese Zahlen ergaben sich jeweils am Stichtag 31.12.2011 und 31.12.2012. Innerhalb eines Jahres werden Fälle aus allen Kreiskommunen aufgenommen und abgeschlossen. Aus den Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Steinenbronn und Weissach waren zu den v.g. Stichtagen keine Kunden in der Betreuung der Schuldnerberatung.

Wohnorte der betreuten Personen

	2011	2012		2011	2012
Böblingen	36	43	Leonberg	14	21
Bondorf	9	10	Magstadt	4	4
Deckenpfronn	1	1	Mötzingen	1	2
Ehningen	0	1	Nufringen	2	1
Gärtringen	6	10	Renningen	5	4
Gäufelden	5	5	Rutesheim	1	1
Grafenau	7	8	Schönaich	3	1
Herrenberg	9	9	Sindelfingen	37	36
Hildrizhausen	2	0	Waldenbuch	1	0
Holzgerlingen	2	6	Weil der Stadt	8	6
Jettingen	1	2	Weil im Schönbuch	3	4

Beratungsangebote in den Jobcentern

Durch die intensive Zusammenarbeit mit den Jobcentern und den dortigen Sprechstunden ist der Anteil der Arbeitslosengeld II-Empfänger in allen Bereichen mit ca. 40 % erheblich höher, als ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landkreises Böblingen. Es zeigt sich, dass gerade Arbeitslosengeld II-Empfänger sehr häufig schwierige finanzielle Probleme haben, die oft sofortige existenzsichernde Maßnahmen erfordern und viel häufiger nur mit langandauernden und intensiven Betreuungen geregelt werden können. Gegenüber den Anfangsjahren der Jobcenter kommen inzwischen mehr Langzeitarbeitslose und Personen mit so komplizierten Problemlagen, dass die Verschuldung nur einen kleinen Teil der Gründe für die schlechten Chancen am Arbeitsmarkt darstellt.

Neben der Beratung der Neukunden werden die Sprechstunden in den Jobcentern für Besprechungen mit den Fallmanagern und Leistungsgewährern sowohl zur Koordinierung der Vorgehensweise in Einzelfällen als auch zur Klärung von grundsätzlichen Fragen genutzt und es werden bei Bedarf Kunden in laufender Betreuung wohnortnahe Termine angeboten..

Entwicklungen in den Jobcentern 2007 bis 2012						
	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Beratungen in den Jobcentern	480	450	392	384	328	316
davon:						
- Fallbesprechungen mit Fallmanagern	133	141	102	92	89	86
- Besprechungen vor Ort mit laufenden Fällen	71	58	46	30	41	39
- Beratungsgespräche mit Neukunden	276	251	244	262	198	191
von diesen						
- Erledigung 1-2 Beratungen od. Verweis an RA	196	207	195	207	137	132
- Aufnahme auf Warteliste oder Sofortaufnahme	78	44	49	55	61	59

Insolvenzverfahren

Bei hoher Verschuldung und fehlenden anderen Regulierungsmöglichkeiten wollten viele Ratsuchenden, wegen der angekündigten neuen gesetzliche Regelung zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens und einer Verkürzung der 6-jährigen Wohlverhaltensphase auf 3 Jahre, keine Regulierung mehr nach dem alten Verfahren. Inzwischen ist das notwendige Gesetz verabschiedet, es bringt jedoch nur geringfügige Vorteile und betrifft auch erst die Verfahren ab Mitte 2014. Wie sich der Anteil der Insolvenzverfahren entwickeln wird, ist noch nicht klar, es bleibt jedoch weiterhin nur eine von mehreren Möglichkeiten für eine Entschuldung und ist nicht für jeden geeignet.

Anteil der Insolvenzverfahren an den abgeschlossenen Fällen						
	2007	2008	2009	2010	2011	2012
abgeschlossene Fälle insgesamt	83	83	82	76	81	64
davon Insolvenzverfahren	37	38	36	26	35	29
davon gerichtliche Insolvenzverfahren	13	17	11	13	16	19
Davon außergerichtliche Insolvenzvergleiche	24	21	25	13	19	10
Anteil der Insolvenzverfahren an den Abschlüssen insgesamt	45%	46%	44%	34%	43%	45%

Prävention

Projekte im Bereich Schuldenprävention

Neben der laufenden Durchführung von Unterrichtseinheiten in Schulen, sowie Betreuung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter fanden folgende Projekte statt:

2011:

- Jugendfilmwettbewerb Spotlight wurde zum dritten Mal mit großer Resonanz durchgeführt
- Haushaltsseminare für Erwachsene fanden u.a. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Angestellten Akademie, dem Verein FISH Leonberg und der Caritas statt
- Die Schaltung unseres Kinospots „Augenblick“ im Böblinger Filmzentrum Bären konnte bis Juni 2012 verlängert werden

2012 / 2013:

- Es wurden Schulklassen unter dem Motto „Frag nach!...Über Geld spricht man!“ zu dem lebensnahen Planspiel „1 x 1 – Augen auf im Geldverkehr“ ins Landratsamt eingeladen. Aufgrund der durchweg positiven Rückmeldungen werden wir diese Aktion sicher wiederholen.
- Im Juni 2012 fand unter dem Titel „Verschuldet – was nun?“ ein schulartübergreifendes Seminar für Lehrkräfte statt.
- Ein vollständig neues Kooperationsprojekt wurde 2012 begonnen. In Zusammenarbeit mit der Schule für Musik, Theater und Tanz in Sindelfingen wurde das Theaterstück „ZOOM“ zu den Themen Werte, Konsum und Schulden entwickelt. Es nimmt das Leben von 10 jungen Menschen in den Fokus und zeigt ihre Auseinandersetzung mit sich selbst und der heutigen Gesellschaft mit ihren unzähligen Möglichkeiten und Angeboten. Die Aufführungen erfolgten in der Zeit vom 26.4.2013 bis zum 10.5.2013. Neben für jedermann zugänglichen Aufführungen wurden einzelne Aufführungen von durch die Schuldnerberatung betreute Klassen verschiedener Schulen besucht.

Der Einsatz der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Prävention konnte weiter ausgebaut werden. Drei Ehrenamtliche konnten weiter qualifiziert werden, um nun auch das zweitägige Projekt „Frag nach! ...Jugendliche lernen Finanzkompetenz“ in Zusammenarbeit mit der Kreissparkasse Böblingen durchzuführen. Weitere Ehrenamtliche werden regelmäßig bei größeren Projekten eingesetzt. Darüber hinaus konnte eine ehrenamtliche Mitarbeiterin zur Aktualisierung und Pflege der Homepage der Schuldnerberatung gewonnen werden.

Intensiviert wurde im Präventionsbereich auch die Erwachsenenarbeit. Beispielhaft zu nennen sind hier Haushaltsseminare in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, dem Mutter-Kind-Programm, der deutschen Angestellten Akademie und den Jobcentern.

Ehrenamtliche Schuldnerbegleiter

Die bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen 2010 von der FWV-Kreistagsfraktion beantragte Entwicklung von Konzepten für einen ortsnahen Ausbau der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden (vgl. KT-Drucksache Nr. 111/2009, Anlage 9/1) wurde inzwischen umgesetzt. Eine aus Herrn Bürgermeister Burkhardt (Gemeinde Jettingen), Herrn Beigeordneter Killinger (Stadt Rutesheim), Herrn Rein (Stadt Leonberg) und der Schuldnerberatung gebildete Arbeitsgruppe entwickelte ein Konzept, nach dem ehrenamtliche Schuldnerbegleiter sowohl bei der Vorbereitung der Schuldnerberatung als auch zur Begleitung während der laufenden Betreuung individuelle Hilfeleistungen anbieten und so den von den Hauptamtlichen in diesem Umfang nicht zu leistenden Betreuungsumfang übernehmen. Durch dieses Angebot wird die Tätigkeit der Schuldnerberatung in einem Bereich ergänzt, der maßgeblich zum Erfolg der Beratung beiträgt und eine dauerhafte Stabilisierung und Entschuldung des ratsuchenden Personenkreises unterstützt.

Durch Beschluss des Bildungs- und Sozialausschusses vom 27.9.2011 (vgl. KT-Drucksache 1343/2011) wurde der Umsetzung der Konzeption für den kreisweiten Einsatz von ehrenamtlichen Schuldnerbegleitern zugestimmt und zur Betreuung, Schulung und Koordination der Ehrenamtlichen eine 50 %-Stelle geschaffen. Das Projekt war zunächst auf zwei Jahre angelegt. Die ehrenamtliche Schuldnerbegleitung wird von den Ratsuchenden gerne angenommen. Durch die frühzeitig einsetzende intensive Betreuung und Hilfen auch bei einfachen, vom Schuldner zu erfüllenden Aufgaben war es möglich, einen größeren Anteil der verschuldeten Personen in die laufende Betreuung aufzunehmen und eine kontinuierlichere Mitarbeit zu erreichen. Derzeit werden ca. 15 Ehrenamtliche mit verschiedenen Zeitanteilen eingesetzt, wobei die Bandbreite hinsichtlich Alter und Ausbildung sehr breit ist und somit für den Einzelfall geeignete Personen zur Verfügung stehen.

Da viele Schuldner keine Übersicht über ihre tatsächliche finanzielle Situation haben liegt ein wichtiger Schwerpunkt des Einsatzes der ehrenamtlichen Schuldnerbegleiter in der Hilfe beim Beschaffen und Sortieren von Unterlagen und dem Ausfüllen von Fragebögen zur Erfassung der Schuldnersituation. Die Ehrenamtlichen begleiten die Schuldner in der Folgezeit bei allen Aufgaben, für die Hilfe benötigt wird. Sie werden in die Regulierung der Verschuldung eingebunden, die Entscheidung über die Art und Weise, sowie der Kontakt zu den Gläubigern und Gerichten, verbleibt jedoch vollständig bei den hauptamtlichen Schuldnerberatern.

Durch Beschluss des Bildungs- und Sozialausschusses vom 22.4.2013 (KT-Drucksache Nr. 045/2013) wurde entschieden, das Projekt „Ehrenamtliche Schuldnerbegleitung“ als Regelangebot der Schuldnerberatung fortzuführen.

Die Ehrenamtliche Schuldnerbegleitung wird im Rahmen des Landes-Förderprogramms „Mittendrin“ durch Zuwendungsbescheid vom 29.08.2012 mit einem Gesamtbetrag von 5.000 € für die Dauer von zwei Jahren gefördert. Diese Mittel werden für den Bereich Fortbildung, Maßnahmen der Anerkennung der Arbeit Ehrenamtlicher und Erstellen von Info-Material eingesetzt.

9. Wohngeld

Wohngeld ist eine eigenständige Sozialleistung und wird als Zuschuss zu den Aufwendungen für ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen gewährt. Es wird als Mietzuschuss an Mieterhaushalte bzw. als Lastenzuschuss an Eigentümerhaushalte ausgezahlt. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln. Wie in den Vorjahren erhielt auch 2011 und 2012 die überwiegende Zahl der Berechtigten im Landkreis (91 %) Wohngeld als Mietzuschuss (Land B.-W: 94 %). Lastenzuschuss als Wohneigentümer erhielten im Landkreis 9 % der Wohngeldempfänger (Land B.-W.: 6 %).

Zum Stichtag 31.12.11 waren im Landkreis Böblingen 1.794 der rd. 169.000 Haushalte im Wohngeldbezug, annähernd soviel wie im Vorjahr mit 1.779. In Baden-Württemberg ging die Zahl der Wohngeldempfänger 2011 um 10,8 % auf 77.732 aller rd. 5 Mio. Haushalte zurück. 2012 hatten auch im Landkreis Böblingen deutlich weniger Haushalte Anspruch auf Wohngeld.

Gegenüber 2011 ist 2012 ein Rückgang der leistungsberechtigten Haushalte um 14,7 % auf 1.518 zu verzeichnen (1 % aller Haushalte). In Baden-Württemberg ging die Zahl auch 2012 nochmals um 8,2 % auf 71.336 Haushalte zurück. Ursache für die rückläufigen Empfängerzahlen waren die gute Entwicklung des Arbeitsmarktes und die gestiegenen Einkommen, während im Gegensatz dazu die seit 2009 unveränderten Einkommens- und Mietobergrenzen des Wohngeldgesetzes stehen.

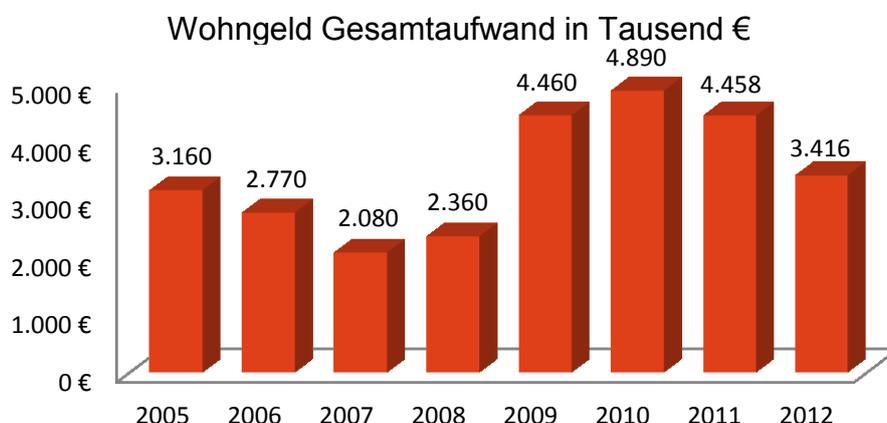
Die tatsächlich gezahlten Durchschnittsmieten der Antragsteller im Landkreis Böblingen lagen 2011 bei 7,36/m², 2012 bei 7,49/m². Der Landkreis Böblingen lag damit in der Region Stuttgart an zweiter Stelle hinter Stuttgart (7,90 €/m² bzw. 8,10 €/m²) und bezogen auf Baden-Württemberg an 5. Stelle.

Von den bei den Wohngeldbehörden des Landkreises eingegangenen Wohngeldanträgen mussten 2010 rd. 30 %, 2011 und 2012 rd. 25 % abgelehnt werden. Bei weiteren 30% der Antragsteller ergab sich zwar ein Wohngeldanspruch, aber die tatsächliche Miete oder Belastung konnte bei der Berechnung nur gekürzt übernommen werden, weil die Höchstbeträge nach dem Wohngeldgesetz überschritten wurden.

In Baden-Württemberg kam 2012 Wohngeld in Höhe von 112.081.000 € zur Auszahlung (2011: 166.244.000 €). An die Leistungsberechtigten im Landkreis wurden davon 3.416.000 € (2011: 4.457.693 €) gezahlt. Der Anteil der Empfängerhaushalte lag in Baden-Württemberg bei 1,4 % (2011: 1,7 %) und im Landkreis bei knapp 1,0 % (2011: 1,1 %). 2011 war bundesdurchschnittlich der Anteil der Empfängerhaushalte mit rd. 1,9 % fast doppelt so hoch (für 2012 liegen uns noch keine statistischen Daten vor). Das durchschnittlich ausgezahlte Wohngeld lag im Landkreis 2012 bei monatlich 179 € (2011: 178 €); landesdurchschnittlich bei 129 € (2011: 131 €).

Das Leistungsniveau ist im Landkreis Böblingen zwar weiterhin höher als vor der Wohngeldreform 2009 (2008: 166 € durchschnittliches Wohngeld). Betrachtet man die Entwicklung der Wohngeldleistungen von 2009 mit dem 2012 zur Auszahlung gekommenen Wohngeld ist festzustellen, dass im Landkreis das durchschnittliche Wohngeld während dieser Zeit von 247 € auf 179 € (- 27,5 %) gesunken ist und die tatsächlichen Wohngeldausgaben von 4.460.000 € auf 3.416.000 € um 21,3 % zurückgegangen sind. Außerdem ist ein erheblicher Teil der Haushalte wegen Einkommensüberschreitung und Überschreitung der Mietobergrenzen aus dem Leistungsbezug gefallen. Die Zahl der Wohngeldempfänger wird voraussichtlich auch 2013 rückläufig sein und das durchschnittliche Wohngeld wird ohne Anpassung der Einkommens- und Mietobergrenzen künftig noch niedriger ausfallen. Dank der guten Beschäftigungslage haben viele Leistungsempfänger keinen Folgeantrag mehr gestellt, d.h., die Zahl der eingegangenen Anträge ist ebenfalls rückläufig.

Entgegen unseren Erwartungen wirkte sich der im Zuge der **Konsolidierung** des Bundeshaushalts ab 1.1.2011 beschlossene Wegfall der *Heizkostenkomponente* nur geringfügig auf die Zahl der Leistungsbezieher aus. Ein überdurchschnittlicher Wechsel der Leistungsbezieher vom Wohngeld in den Bezug anderer Transferleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld 2) oder nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) war nicht festzustellen.



Quelle: Stat. Bundesamt, Stat. Landesamt B...W., landeseinheitliches EDV-Programm Diwo der Wohngeldbehörden

Datenabgleich

Um einen erweiterten automatischen Datenabgleich zu ermöglichen, wurde das Wohngeldgesetz mit Wirkung zum 1.1.2013 geändert. Neben dem in Baden-Württemberg bereits seit 2009 durchzuführenden Abgleich mit den Meldungen von Freistellungsanträgen aus Kapitalerträgen an das Bundesamt für Finanzen und Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und dem SGB XII (Grundsicherung), erfolgt jetzt auch ein Datenträgeraustausch mit der zentralen Meldestelle der Rentenversicherungsträger zum Abgleich von Rentenansprüchen, versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijobs). Der Datenabgleich erfolgt über das landeseinheitliche EDV-Verfahren. Mit den Erhebungen wurde am 1.8.2013 begonnen. Es hat sich gezeigt, dass besonders der Abgleich der eingegangenen Meldungen über Minijobs mit einer hohen Zahl von Rückforderungen in teilweise erheblicher Höhe und Anzeigen wegen Sozialbetrugs bei der Staatsanwaltschaft verbunden ist. Bereits jetzt ist festzustellen, dass diese neuen Aufgaben mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Über die landeseinheitliche statistische Erhebung nach Ablauf des ersten Jahres zum 1.9.2014 werden wir im nächsten Sozialleistungsbericht detailliert berichten.

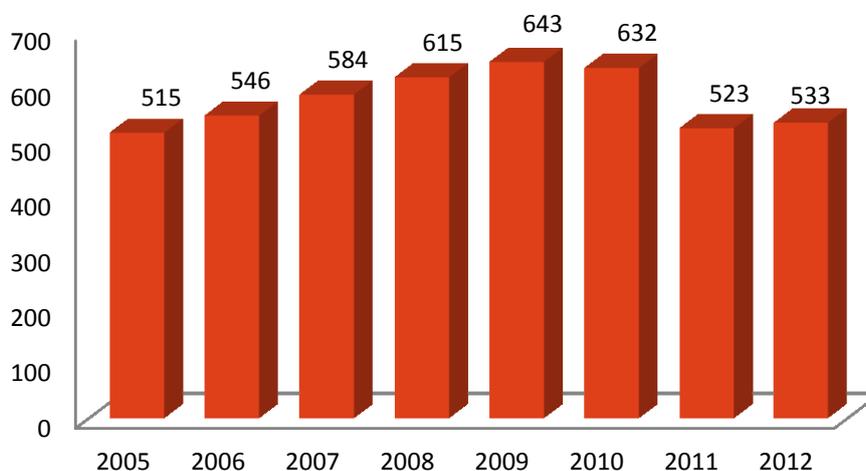
10. Ausbildungsförderung

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Durch die von Bund und Land finanzierten Leistungen der **Ausbildungsförderung** nach dem **BAföG** soll jungen Menschen ermöglicht werden, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familie eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende erste Ausbildung zu absolvieren. Das Amt für Ausbildungsförderung des Landkreises Böblingen ist für Antragsteller aus dem Schulbereich zuständig. Diese besuchen weiterführende allgemeinbildende und berufliche Schulen und Fachschulen mit oder ohne berufsqualifizierendem Abschluss. Die Fördermittel werden im Schulbereich als Zuschuss gewährt. Studierende an Hochschulen und Universitäten erhalten die BAföG-Leistungen von den für die Bearbeitung der Anträge zuständigen Studentenwerken ihrer Hochschulen je zur Hälfte als Zuschuss und als Darlehen.

2011 erhielten bundesweit rd. 319.000 SchülerInnen Ausbildungsförderung. Gegenüber 2010 ist ein Rückgang um 1,5 % zu verzeichnen. Im Landkreis ging die Zahl der Antragsberechtigten erheblich von 632 auf 523 (- 17 %) zurück. 2012 ging diese Zahl bundesweit nochmals auf rd. 308.000 SchülerInnen (- 3,4 %) zurück. Im Landkreis Böblingen gingen im Jahr 2012 533 Anträge ein, was eine leichte Zunahme um 10 Anträge (+ 1,9 %) gegenüber dem Jahr 2011 bedeutet. Wie in den Vorjahren mussten 2012 rund 20 % der Anträge abgelehnt werden.

Antragseingänge BAföG

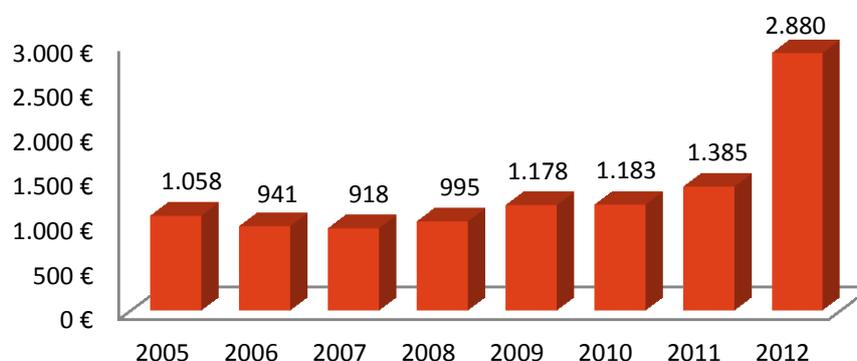


Die BAföG-Leistungen wurden zuletzt zum 1.10.2010 verbessert. Im Schulbereich liegen die gesetzlich vorgegebenen Förderungsbeträge derzeit zwischen 216 € (z.B. für den Besuch von weiterführenden Berufsfachschulen ohne berufsqualifizierendem Abschluss) und 645 € (z.B. für den Besuch von Fachschulen, die einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn die Auszubildenden nicht bei ihren Eltern wohnen). Unterhaltsbeiträge vom Elterneinkommen werden individuell errechnet und mindern ggf. noch den Förderungsbetrag.

Trotz Erhöhung der Förderungsbeträge waren die Antragszahlen 2011 und 2012 rückläufig. Die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt brachte auch ein höheres Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen mit sich. Dies wirkte sich auf die Schülerzahlen aus, denn die jungen Menschen mussten -im Gegensatz zu den Vorjahren- keine Wartezeiten mit einer schulischen Aus- oder Weiterbildung überbrücken oder auf einen schulischen Ausbildungsberuf ausweichen.

2012 wurden bundesweit insgesamt knapp 3,3 Mrd. € ausgegeben (2011: 3,2 Mrd. €). Das Amt für Ausbildungsförderung gewährte Förderleistungen in Höhe von 2.880.332 € (2011: 1.384.779 €) an die SchülerInnen im Landkreis.

Ausgaben BAföG in Tausend €



Quellen: Statistisches Bundesamt, Amt für Ausbildungsförderung des Landratsamts Böblingen

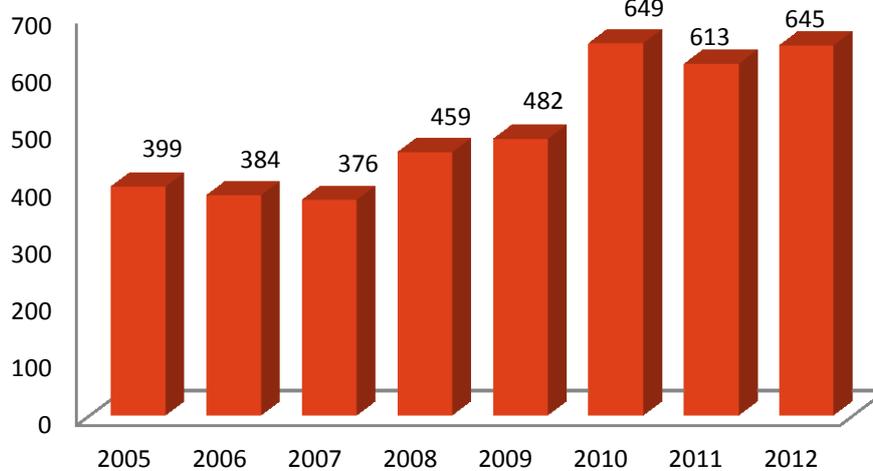
Im Zuge der Umsetzung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.9.2009 zur Kostenübernahme bei Internatsunterbringung von behinderten SchülerInnen zu Gunsten der Kommunen, mussten vom Amt für Ausbildungsförderung rd. 250 bereits entschiedene Anträge nochmals bearbeitet werden. Nach früherer Rechtslage konnte als Kostenerstattung an die Träger der Eingliederungshilfe nur ein pauschaler Förderungssatz für die auswärtig untergebrachten SchülerInnen geleistet werden, während jetzt die tatsächlich anfallenden Internatskosten der BAföG-Bedarfsberechnung zugrunde zu legen sind. Die Sachbearbeitung gestaltete sich sehr zeitaufwändig. Da die Bewilligungszeiträume teilweise bis ins Jahr 2003 zurückgingen waren insbesondere die nachträglichen Erhebungen zum Einkommen der Eltern der betroffenen SchülerInnen schwierig. Bis auf wenige Ausnahmen wurden zwischenzeitlich die anhängigen Altfälle abschließend bearbeitet. An die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurden rd. 1,5 Mio.€ Ausbildungsförderung erstattet. Damit erklären sich auch die im Jahr 2012 außergewöhnlich gestiegenen Gesamtausgaben.

Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)

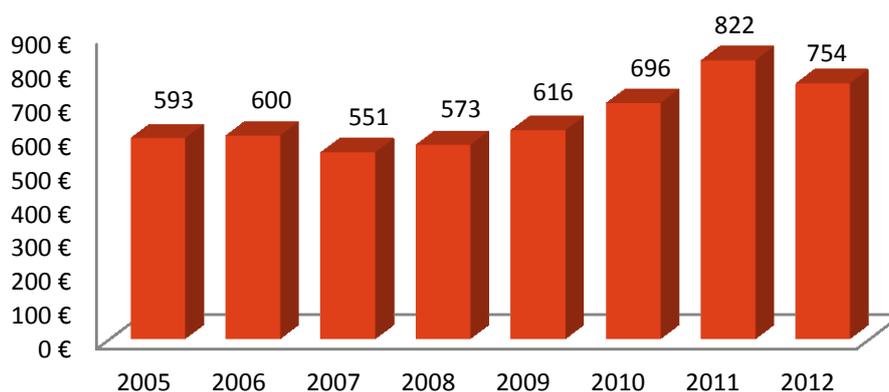
Ebenfalls aus Bundes- und Landesmitteln werden über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Fortbildungsmaßnahmen und Ausbildungsgänge nach einer beruflichen Erstausbildung gefördert. Über das sogenannte *Meister-BAföG* können sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitmaßnahmen Leistungen gewährt werden. Die Teilnehmer erhalten die Förderleistungen zum Teil als Zuschuss und zum Teil als Darlehen. Das zinsgünstige Darlehen (z.B. Zinssatz Nov. 2011: 2,57 %, Dezember 2012: 1,45 %) kann von den Teilnehmern bei Bedarf direkt bei der KfW-Bank beantragt werden. Es werden Fortbildungen wie Meisterkurse oder andere, auf einen vergleichbaren Abschluss vorbereitende Lehrgänge gefördert. Die Weiterbildung kann auch im Rahmen eines Fernlehrgangs absolviert werden. Eine Antragsberechtigung ist zwar unabhängig vom Alter, aber der überwiegende Teil der Antragsteller ist unter 40 Jahre alt.

Die Verbesserungen des 23. BAföG-Änderungsgesetz ab 1.10.2010 wirken sich auch positiv auf die Höhe der Leistungen nach dem *Meister-BAföG* aus, denn bei der Berechnung des Unterhaltsbetrages ist bei Vollzeitmaßnahmen die Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze zu berücksichtigen. 2011 ist bundesweit die Zahl der Leistungsempfänger gegenüber 2010 (166.395) mit rd. 166.467 annähernd gleich geblieben. 2012 stieg die Zahl um 1.817 (+ 1,1 %) auf 168.284 an. Im Landkreis waren es 2012 insgesamt 645 Antragsteller (2011: 613). Der Anteil der in Vollzeit geförderten Maßnahmen lag 2012 bei 259 (40 %), bei den Teilzeitmaßnahmen bei 386 (60 %) und entsprach genau dem Bundesdurchschnitt. Die Aufwendungen des Bundes lagen 2012 bei rd. 546 Mio. € (176 Mio. € Zuschüsse, 379 Mio. € Darlehen) und 2011 bei rd. 539 Mio. € (174 Mio. € Zuschüsse, 354 Mio. € Darlehen). Im Landkreis kamen 2012 Zuschüsse in Höhe von 753.722 € zur Auszahlung (2011: 822.159 €). Die Höhe der an die Antragsteller aus dem Landkreis vergebenen Darlehen ist uns nicht bekannt, da die erforderlichen Daten von der KfW-Bank nicht landkreisbezogen statistisch erfasst werden.

Antragseingänge AFBG



Jährliche Zuschüsse AFBG in Tausend €



Quellen: Stat. Bundesamt, Amt für Ausbildungsförderung Landkreis Böblingen

11. Sozialer Dienst

Nach § 10 SGB XII zählt bei der Betreuung von Empfängern von Grundsicherungs- und Sozialhilfeleistungen auch die Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten zum Dienstleistungsauftrag. Für diese wichtige und in § 11 SGB XII konkretisierte Aufgabe ist im Landkreis Böblingen der Soziale Dienst des Amtes für Soziales zuständig.

Im Rahmen einer allgemeinen Orientierungsberatung für Erwachsene mit persönlichen und finanziellen Schwierigkeiten hat der Soziale Dienst zudem eine wichtige und niederschwellige Lotsenfunktion innerhalb des sozialen Sicherungssystems auch für BürgerInnen, die keine Sozialhilfeleistungen erhalten.

Ebenfalls unabhängig vom Bezug sozialer Leistungen liegt ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Sozialen Dienstes in der psychosozialen Betreuung von Menschen bei drohender Verwahrlosung bzw. gerontopsychiatrisch Erkrankter. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird dieser Arbeitsschwerpunkt zunehmend an Bedeutung gewinnen. In den 4 Großen Kreisstädten Böblingen, Herrenberg, Leonberg und Sindelfingen sind für die Arbeitsbereiche außerhalb des SGB XII und SGB II die dortigen Sozialen Dienste zuständig.

Psychosoziale Betreuung nach § 16 a SGB II

Seit 1.8.2009 hat der Soziale Dienst des Amtes für Soziales die psychosoziale Betreuung in den Jobcentern des Landkreises Böblingen übernommen.

In einer Kooperationsvereinbarung wurde der zu betreuende Personenkreis festgelegt, bei dem es sich um Leistungsberechtigte mit folgenden Merkmalen handelt:

- Offensichtliche psychosoziale Überbelastung durch Problemlagen aus dem Umfeld des Hilfebedürftigen
- Offensichtliche Unfähigkeit, aus sprachlichen und schriftlichen Vereinbarungen eigene Handlungsoptionen abzuleiten oder auch schon die Schwierigkeit, diese Vereinbarungen im Sinne des Gesetz eigenverantwortlich abzuschließen
- Psychosoziale Probleme aufgrund eines Lebenslaufes, der nur wenig Strukturen zur selbständigen Alltagsbewältigung und damit zur Integration in Arbeit hervorgebracht hat
- Suchtverhalten ohne bisher erkennbare Einsichtsfähigkeit
- Psychische Erkrankung ohne Anbindung an die Versorgungsstruktur.

Die intensive psychosoziale Betreuung mit max. 2 Stunden pro Woche erfolgt über einen Zeitraum von 6 Monaten. In begründeten Einzelfällen kann die Betreuung über die Geschäftsführung des Jobcenters auch verlängert werden. Innerhalb einer ca. 4 wöchigen Klärungsphase wird mit dem Fallmanagement des Jobcenters und dem Leistungsberechtigten verbindlich die Zielsetzung, der Umfang und die Dauer der psychosozialen Betreuung in einer Fallübergabe festgelegt.

Zu keiner verbindlichen Fallübergabe kommt es aus unterschiedlichen Gründen z.B.:

- Rücknahme des Falles durch das Fallmanagement
- Zum Leistungsberechtigten konnte kein Kontakt hergestellt werden
- Mit dem Leistungsberechtigten war keine Auftrags – bzw. Zielklärung möglich
- Inhaftierung, Umzug, Einweisung PLK etc.

	2010	2011	2012
Neufälle auf Kontingentliste	83	75	92
Davon nicht Zustandegekommen bzw. Keine Fallübergabe	25	37	31

Nach Abschluss der psychosozialen Betreuung werden die erreichten Ergebnisse nach folgenden Kategorien/ Schwerpunkten ausgewertet.

Kategorie 1:

- Erwerbsminderung/ Rentenantrag/ Überleitung ins SGB XII erfolgt (der Auftragsschwerpunkt bezog sich in der Regel auf Begleitung/Motivation zum ärztl. Dienst oder Rententräger)

Kategorie 2:

- Einleitung AGH, Qualifizierungsmaßnahme ist möglich
- Praktikum, Arbeitsvermittlung ist möglich
- Arbeitsaufnahme

Kategorie 3:

- Sonstige Ziele/Teilziele wurden erreicht z.B.
- Stabilisierung/ Klärung häuslicher/persönlicher Situation
- Klärung finanzieller Situation/ Wohnungssituation

Kategorie 4:

- Erfolgreiche Anbindung an Fachdienste oder Einleitung weitergehender Betreuung z.B. Suchtberatung, SpDI, Integrationsfachdienst, ambulant betreutes Wohnen, Einrichtung gesetzlicher Betreuung

Kategorie 5:

- Abbruch der Maßnahme nach der Fallübergabe durch Klienten
- Beendigung aufgrund von Umzug/ Inhaftierung etc.
-

Abgeschlossene Fälle	54	50	43
davon Kategorie 1	6	7	4
davon Kategorie 2	15	9	6
davon Kategorie 3	12	21	20
(*)davon Kategorie 4	16	17	9
davon Kategorie 5	10	-	8

(*) Mehrfachnennung möglich

Psychosoziale Betreuung in der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 11 SGB XII

Bis zum 1.8.2009 wurde bei allen Neuanträgen in der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter ein ausführliches Beratungsgespräch und die Klärung der häuslichen Situation durch den Sozialen Dienst durchgeführt. Durch die Übernahme der psychosozialen Betreuung im SGB II konzentriert sich die Beratung und Betreuung auf besonders schwierige Einzelfälle. Der Soziale Dienst wird vom Sachgebiet Soziale Hilfen oder auch von Gemeinden, Nachbarn oder Kooperationspartnern eingeschaltet wenn erkennbar ist, dass besondere persönliche Probleme beim Leistungsberechtigten vorliegen, z.B.:

- Psychische und physische Auffälligkeiten
- Suchterkrankungen
- Wiederholte Mittellosigkeit
- Hinweise auf Verwahrlosung

Der benannte Personenkreis im SGB XII zeichnet sich durch mangelnde Mobilität und Ressourcen aus. Oftmals handelt es sich um alleinstehende ältere oder erwerbsgeminderte Menschen in prekären Lebenssituationen, die keine Angehörigen haben. Ein aufsuchendes, beziehungsorientiertes und niederschwelliges Angebot ist für diese Menschen erforderlich.

Im Leistungsbereich der Hilfe zum Lebensunterhalt ist die schriftliche Leistungsabsprache (§ 12 SGB XII) gesetzlich vorgesehen, in geeigneten Fällen zusammen mit einer Sozialanamnese innerhalb der ersten 4 Wochen des Hilfebezuges. Für den Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt dies, wenn in Einzelfällen erkennbar ist, dass Aktivierungsmaßnahmen sinnvoll sind. Die Leistungsabsprache und Aktivierung kann im Wesentlichen folgende Ziele haben:

- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Stabilisierung der häuslichen Situation
- Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit und langfristige Überleitung ins SGB II
- Ordnung der finanziellen Situation

Hilfe zur Pflege und hauswirtschaftliche Hilfen

Bei der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII) und hauswirtschaftlicher Hilfen (§ 27 SGB XII) ist der Soziale Dienst für folgende Aufgaben zuständig:

- Feststellung des Bedarfs und Umfangs bei ambulanter und teilstationärer Versorgung (Kostenkontrolle durch den Sozialhilfeträger)
- Notwendigkeit einer stationären Unterbringung bei Pflegestufe 0
- Weitergewährung von Pflegegeld im Rahmen der Bestandsschutzregelung
- Trägerübergreifendes Persönliches Budget im Bereich der Hilfe zur Pflege
- Beratung und Unterstützung
- Kriseninterventionen bei alleinstehenden Pflegebedürftigen oder überforderten Angehörigen

Fallzahlenentwicklung im Bereich der Hilfe zur Pflege (ab 2007 differenziert nach ambulant, stationär und teilstationär erhoben):

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
ambulant			110	117	101	114	132	118
stationär			38	49	24	19	24	12
teilstationär			2	2	1	1	1	1
Gesamt	104	131	150	168	126	134	157	131

Fallzahlenentwicklung im Bereich der hauswirtschaftlichen Hilfen (statistisch ab 2007 erhoben)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Hauswirtschaftliche Hilfen	67	121	82	79	67	60

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII

Leistungsberechtigte nach § 67 ff. SGB XII sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Besondere Lebensverhältnisse nach § 1 Abs. 2 der VO zu § 67 SGB XII können sein:

- eine ungesicherte wirtschaftliche Grundlage
- nicht vorhandene Wohnung oder unzureichende Wohnverhältnisse
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung
- Vergleichbare nachteilige Umstände

Bei den Hilfearten ambulant betreutes Wohnen, teilstationäre und stationäre Unterbringung werden seit 1.3.2009 im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtplanverfahrens sogen. "Hilfekonferenzen" durchgeführt. Dabei wird die Hilfe im Einzelfall ziel-, zeit- und evaluationsorientiert mit allen Beteiligten vereinbart.

Die Zielorientierung dient dazu, mit den Klienten und beteiligten Stellen erreichbare Schritte zur Überwindung der Problemsituation, zur Verselbständigung, zur Integration und Teilhabe in der Gemeinschaft zu vereinbaren. Die Federführung hat der Soziale Dienst des Amtes für Soziales.

	2009 (ab1.3.)	2010	2011	2012
Eingang Neufälle	26	43	52	51
Durchführung Hilfe-konferenz	16	31	30	35

Über weitere Auswertungen wurde der Bildungs- und Sozialausschuss am 27.9.2010 und am 24.9.2012 informiert (vgl. KT-Drucksachen Nr. 133/2010 und 144/2012).

12. Betreuungen

Drei große Ziele stehen bzw. standen in den vergangenen 10 Jahren bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen im Mittelpunkt. Die ersten beiden nachfolgend genannten Ziele sind bereits umgesetzt, das dritte genannte Ziel steht noch zur Erreichung aus. Ein viertes neues Ziel steht in der Zukunft auf unserer Agenda noch an: Die Verringerung der Zahl von freiheitsentziehenden bzw. freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (Bettgitter, Gurte etc) -nicht nur in Pflegeheimen im Landkreis Böblingen- insbesondere durch Implementierung und Aufklärung im Rahmen des Projektes „Redufix“ aus Freiburg.

Lag die Zahl in 2011 noch bei 529 Beschlüssen über freiheitsbeschränkende Maßnahmen der Amtsgerichte Böblingen und Leonberg, so konnte diese bereits in 2012 auf 479 Beschlüsse gesenkt werden. Auch die Unterbringungen nach BGB gingen von 122 in 2011 auf 108 in 2012 zurück. Insgesamt 15 mal in 2011 und 17 mal in 2012 musste die Betreuungsbehörde mit Polizei bei der Unterbringung unterstützen.

Erstes Ziel: Einsparungen und qualitative Verbesserungen bei der Betreuungsbehörde

In den Jahren 2002 - 2007 wurde das Personal der Betreuungsbehörde vor allem durch Abbau der Amtsbetreuungen um über 50 % reduziert. Kostenmäßig bedeutet dies, dass beim Produkt "Betreuungsbehörde" seit 2007 im Vergleich zum Jahr 2002 jährlich ein Betrag in Höhe von ca. 200.000 € eingespart wird. Dennoch ist gleichzeitig die Qualität gestiegen.

Beispielhaft sei hier die Einrichtung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft mit u.a. Richtern und Ärzten im Jahr 2003 genannt. In der AG wurden Merkblätter, Broschüren und Musterformulare erarbeitet, auf die auch unser neuer Internetauftritt hinweist. Die Betreuungsbehörde organisiert zudem seit dem Jahr 2003 jedes Jahr bis zu 6 Fortbildungen für Betreuer im Landratsamt Böblingen. Auch ist hier das selbstentwickelte kostengünstige EDV Programm zu nennen, das im Jahr 2006 bzw. 2007 an die Landratsämter Ludwigsburg und Sigmaringen verkauft werden konnte.

Zweites Ziel: Betreuungsvermeidung im Landkreis Böblingen

Die Zahl der Betreuungen im Landkreis Böblingen liegt in 2011 je 1000 Einwohner bei 6,3 und damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 10,9. Bundesweit weisen die Betreuungszahlen zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 16,1 auf (Zahlen von 2012 liegen landes- bzw. bundesweit noch nicht vor). Damit ist der Landkreis Böblingen, gemessen an der Einwohnerzahl, mit seinen 2.284 (Stand 31.12.2012) bestehenden Betreuungen im gesamten Bundesgebiet zusammen mit dem Landkreis Ludwigsburg der Landkreis mit der niedrigsten Betreuungsquote.

Auszug aus der Notariats- und Betreuungsbehördenstatistik für den Landkreis Böblingen:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Bestehende Betreuungen gesamt	1.934 *	2.064 *	2.049 *	2.272 *	2.328 *	2.284 *
Einwohner im LK	369.334	372.755	372.827	371.396	371.622	371.622
Zahl der Betreuungen je 1000 Einwohner	5,2	5,5	5,5	6,1	6,3	6,2
Neue Betreuungen	322	293	293	332	323	311
Stellungnahmen an die Vormundschaftsgerichte	396	403	398	410	404	415

(* = durch Notariatsstatistik bereinigte Zahl)

Eine rechtliche Betreuung ist dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, z.B. soziale Dienste, ebenso gut wie durch einen rechtlichen Betreuer erledigt werden können. Insbesondere durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht erübrigt sich in der Regel ein aufwändiges rechtliches Betreuungsverfahren. Deshalb misst die Betreuungsbehörde der Aufklärung über vorsorgende Verfügungen große Bedeutung bei und hat seit Ende 2008 ca. 20 Großveranstaltungen zu diesem Thema in den Kommunen des Landkreises Böblingen durchgeführt. Mehr als 1.000 BürgerInnen konnten bei bisherigen Veranstaltungen in Böblingen, Sindelfingen und Herrenberg schon begrüßt werden. Allein im Jahr 2013 waren es in Zusammenarbeit mit dem Kreissenorenrat Böblingen im Rahmen der Demenzkampagne 8 Veranstaltungen.

Gemeinsam mit dem Kreissenorenrat und den beiden Betreuungsvereinen plant die Betreuungsbehörde im Jahr 2014 für die noch ausstehenden Kommunen im Landkreis mindestens 4 weitere Veranstaltungen. Bereits terminiert sind Veranstaltungen in Leonberg und Nufringen.

Wenn wir bei der Betreuungsvermeidung unsere Spitzenstellung behalten wollen, wird neben der Aufklärung über Vollmachten künftig aber auch eine gute Präventionsarbeit durch Fachärzte (Nervenärzte) und niederschwellige aufsuchende und begleitende Fachdienste immer wichtiger werden. Die rechtliche Betreuung bedeutet einen enormen Eingriff in das jeweilige Selbstbestimmungsrecht des betreffenden Menschen. Im Idealfall sollte die rechtliche Betreuung erst dann zu den bereits im Vorfeld eingeschalteten Fachdiensten hinzutreten, wenn diese nicht mehr ausreichend sind.

Vor allem in den Städten Böblingen und Sindelfingen haben wir angesichts des Mehr an Problemlagen im Vergleich zu kleineren Gemeinden einen Mangel an entsprechenden aufsuchenden allgemeinen sozialen Fachdiensten. An dieser Stelle ist zu betonen, dass die rechtliche Betreuung keine Sozialleistung sondern eine Aufgabe der Justiz ist. Allgemein ist zu beobachten, dass sich durch die immer mehr zunehmende Komplexität des Sozialhilferechts ein weiterer hausgemachter Verschiebepunkt in Richtung rechtlicher Betreuungen entwickelt.

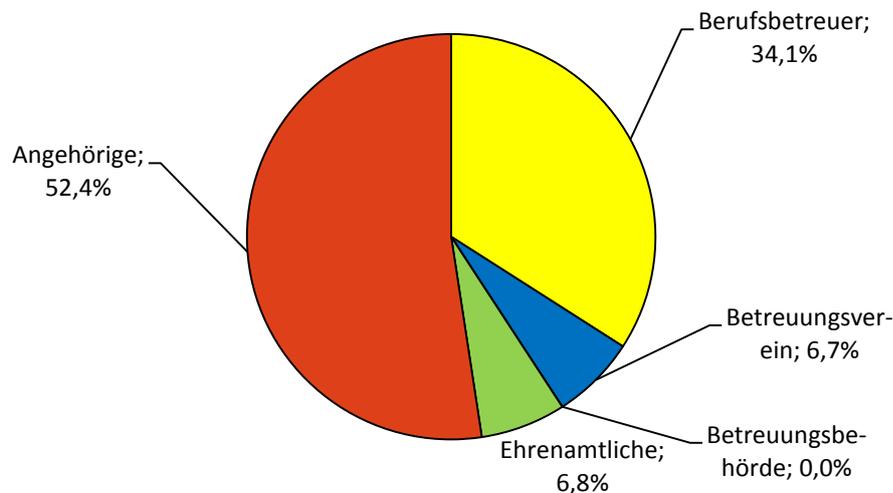
Durch unsere dargestellten strategischen Maßnahmen (Veranstaltungen zu Vollmachten, verstärktes Einbeziehen vorhandener sozialer Dienste in Betreuungsverfahren zur Verhinderung von gesetzlichen Betreuungen) konnten die Steigerungsraten der Betreuungszahlen im Landkreis Böblingen bislang noch auf niedrigem Niveau gehalten werden, was aktuell keine Personalmehrbedarfe in unserem Bereich nach sich zieht. Auch eine Gesetzesänderung im Jahr 2014, die eine verbindliche Einschaltung der Betreuungsbehörde in Betreuungsverfahren vorsieht, bereitet uns zurzeit keine Probleme, da unsere Betreuungsbehörde, im Gegensatz zu anderen Landkreisen, schon jetzt beinahe in allen Betreuungsverfahren von den Notariaten hinzugezogen wird.

In unseren Jahres- bzw. Produktberichten (vgl. z.B. Jahresbericht 2011, KT-Drucksache 89/2012) ist auch ein interkommunaler Vergleich der Fallzahlen der Landkreise im mittleren Neckarraum sowie der Betreuungsbehörde der Stadt Stuttgart enthalten. In anderen Landkreisen sind die Fallzahlen in der jüngsten Vergangenheit teilweise erheblich stärker angestiegen. Dadurch -und im Vorgriff auf das neue Gesetz 2014- werden dort aktuell bereits Personalmehrbedarfe eingefordert.

Drittes Ziel: Mehr Ehrenamtlichkeit in der rechtlichen Betreuung im Landkreis Böblingen

Der Anteil ehrenamtlicher Betreuungen liegt im Vergleich aller Stadt- und Landkreise in B-W. zwischen 45 % und 85 %. Der Landkreis Böblingen belegt mit aktuell knapp 60 % Anteil Ehrenamt einen Mittelplatz. Insbesondere sind die Betreuungen durch Angehörige in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen. Um der Tendenz „weniger Ehrenamtlichkeit“ in den kommenden Jahren wirksam entgegenzutreten, hat sich die Betreuungsbehörde für die Zulassung des zweiten Betreuungsvereins "Fish" in Leonberg zum 1.1.2012 stark gemacht. Der Gewinnung und Vermittlung familienfremder ehrenamtlicher Betreuer kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Wer betreut 2012



Insgesamt 21 (2011: 23) familienfremde ehrenamtliche Betreuer haben im Landkreis Böblingen im Jahr 2012 eine neue Betreuung übernommen. Allerdings konnten nach unserer Auswertung von diesen lediglich 11 (2011: 5) ehrenamtliche familienfremde BetreuerInnen vom DRK-Betreuungsverein bzw. dem neuen Betreuungsverein "Fish" in Leonberg gewonnen und vermittelt werden. Diese Anzahl gilt es zukünftig weiter zu steigern. Vertreter unserer Betreuungsbehörde nehmen regelmäßig an den Einführungsveranstaltungen und Gesprächskreisen der Betreuungsvereine teil, was auch die Wichtigkeit des Themas aus unserer Sicht unterstreicht, denn jedes gelingende Ehrenamt stellt einen großen Gewinn für alle Beteiligten dar.

Zusammenfassend zeigt die örtliche Betreuungsbehörde des Landkreises Böblingen, dass sie bei guter Auftragserfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften kundenorientiert, vor allem kostenreduzierend und dennoch auf qualitativ gutem Niveau arbeitet.